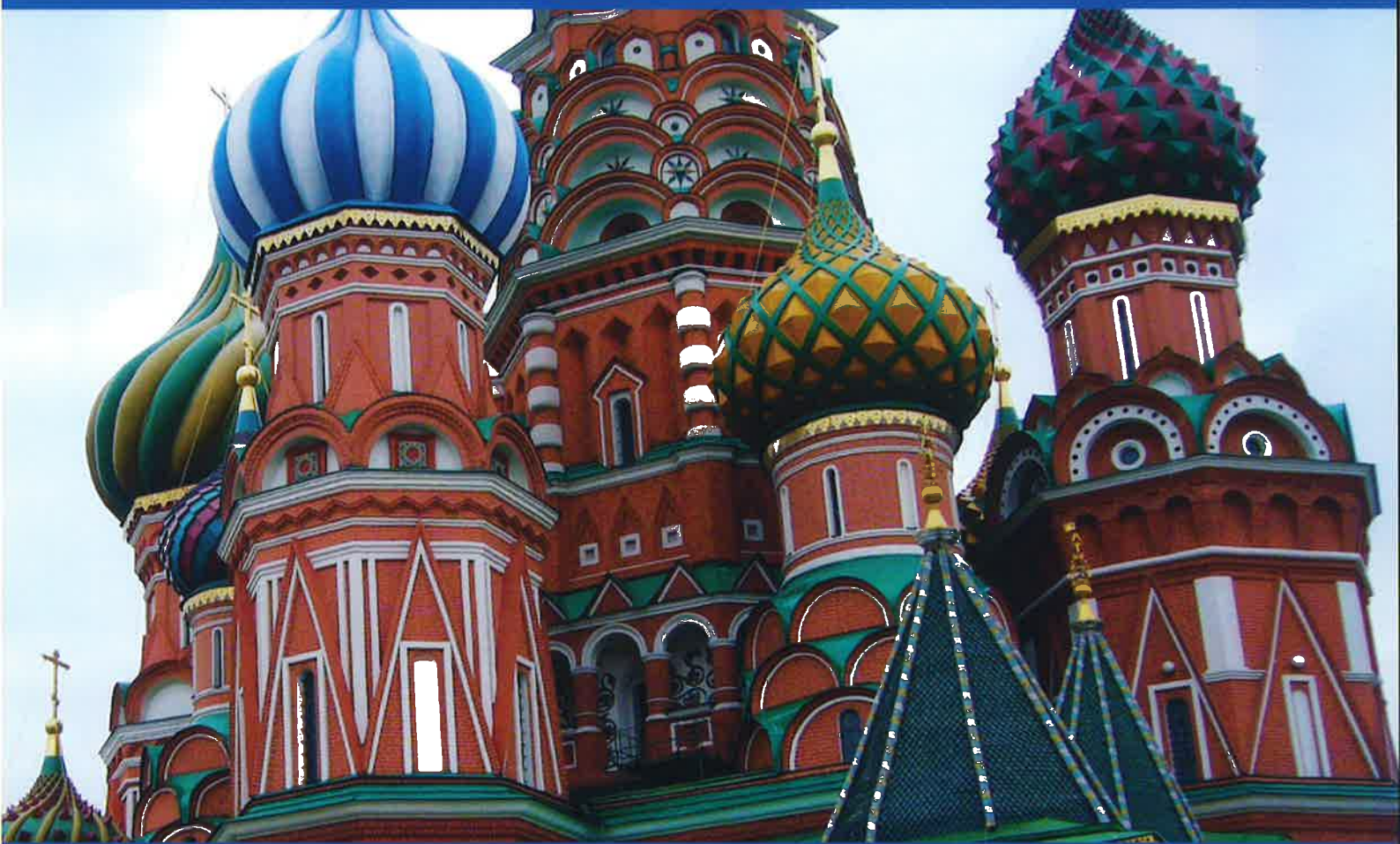


herfurth.partner



Geschäftspraxis in Russland

CASTON LAW & BUSINESS INFORMATION

Geschäftspraxis in Russland

von

*Tatiana Getman,
Rechtsanwältin in Hannover*

Februar 2008

Herausgeber / Copyright by /

Herfurth & Partner
Rechtsanwälte GbR
Luisenstr. 5
30159 Hannover

Hannover
München
Göttingen
Brüssel

Fon 0511307 56-0
Fax 0511-307 56-10
Mail info@herfurth.de
Web www.herfurth.de (Kanzleiinformation)

Inhalt

	Seite
<i>Einleitung</i>	4
A. Vertragsrecht	8
I. Rechtswahl	8
II. Gerichtsstand	9
III. Form	10
IV. Kaufvertrag	11
V. Werkvertrag	13
B. Zollabwicklung	14
I. Zollabfertigung	14
II. Zollverfahren	14
III. Import	15
IV. Export	15
V. Internationaler Warentransit	15
VI. Veredelung	16
VII. Vorübergehende Einfuhr	16
VIII. Sonstige Zollverfahren	17
IX. Zollabgaben	17
C. Rechtsverfolgung, Schiedsgerichtsbarkeit	18
I. Gerichtssystem	18
II. Ordentliche Gerichte	19
III. Arbitragegerichte	20
IV. Schiedsgerichte	22

D.	Vertrieb	23
I.	Handelsvertreter	23
II.	Kommissionär	23
III.	Agent	24
IV.	Franchisenehmer	24
E.	Rechtsformen	26
I.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	26
II.	Aktiengesellschaft	29
III.	Repräsentanz	31
IV.	Zweigniederlassung (Filiale)	33
F.	Arbeitsrecht	34
I.	Arbeitsverträge	35
II.	Arbeitszeit	35
III.	Arbeitslohn	35
IV.	Erholungszeit/ Urlaub	36
G.	Immobilien	38
I.	Immobilienbegriff	38
II.	Dingliche Rechte	38
III.	Eigentum	39
IV.	Pacht	40
V.	Dienstbarkeit	40
VI.	Hypothek	40
H.	Steuern	42
I.	Gewinnsteuer	42
II.	Umsatzsteuer	43
III.	Sozialsteuer	44
IV.	Verbrauchssteuer (Akzise)	44
V.	Vermögenssteuer	45
VI.	Einkommensteuer	45

Einleitung

Für die Projektvorbereitung im Rahmen einer geplanten Investition im Ausland ist die umfassende Kenntnis der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen eine der entscheidenden Voraussetzungen. Gerade bei einem Land wie Russland, in dem sowohl die Gesetzgebung als auch die Wirtschaft im Laufe von über 15 Reformjahren einer ganz erheblichen Transformation unterlag, ist die Beschaffung der notwendigen Kenntnisse nicht immer leicht. Mit der vorliegenden Broschüre soll potentiellen Investoren ein Einblick in die aktuelle Rechtslage in Russland gegeben werden. Mit Hilfe dieses übersichtlichen Nachschlagewerks kann der Unternehmer bereits einen ersten Überblick über Gemeinsamkeiten und grundlegende Unterschiede zur Geschäftstätigkeit in Deutschland und dem westlichen Europa erhalten. Eine umfangreiche Rechtsberatung ersetzen kann und will die folgende Darstellung jedoch nicht. Die bilateralen Beziehungen zwischen Russland und Deutschland haben sich seit vielen Jahren kontinuierlich verbessert. Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts in den Jahren 1989-1990 und der auch von der damaligen Führung der Sowjetunion geförderten Wiedervereinigung Deutschlands gibt es trotz einzelner Meinungs- Interessenunterschiede eine grundsätzliche Einigkeit beider Staaten in den meisten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen. Die Bundesrepublik Deutschland ist einer der wichtigsten Handelspartner der Russischen Föderation. Der Export aus Deutschland nach Russland richtet sich vor allem auf Maschinen und Anlagen, Kraftfahrzeuge, chemische und elektronische Erzeugnisse sowie Nahrungsmittel. Die deutschen Ausfuhren nach Russland haben 2007 erneut um rund ein Drittel zugelegt und dürfen einen Wert von über 30. Mrd. Euro (2006: 23,4 Mrd. Euro) überschritten haben (Statistisches Bundesamt).

Investitionsstandort Russland

Gerade in Russland ist aber die Beratung durch einen mit den örtlichen Begebenheiten vertrauten Spezialisten unabdingbare Voraussetzung für den dauerhaften Erfolg eines Auslandsunternehmens. Die Faktoren, die den Erfolg des geschäftlichen Vorhabens beeinflussen können, sind vielfältig und oftmals nur durch Sachkundige mit Erfahrung auf dem bestimmten Rechtsgebiet umfassend vorherzusehen. Die Kanzlei „Herfurth & Partner“ ist seit über 15 Jahren auf dem Gebiet der Beratung und Begleitung von Investoren in den Ländern Osteuropas tätig. Insbesondere werden von unsrem Team - bestehend aus deutschen und russischen Rechtsanwälten - handelsrechtliche und gesellschaftsrechtliche Fragen beantwortet und gelöst. Aufbauend auf diesen Erfahrungen werden in diesem Script die Akzente gelegt, die insbesondere für potentielle Investoren

wichtig erscheinen. Die Juristen und Anwälte von „Herfurth & Partner“ stehen für konkreten Rechtsrat jederzeit unter den am Schluss der Broschüre angegebenen Kontaktadressen zur Verfügung.

Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung in Russland verlief in den letzten Jahren positiv. Russlands Außenwirtschaft profitiert in erheblichem Maß von seinen Rohstoffvorkommen, insbesondere im Bereich Erdöl und Erdgas und dem Anstieg der Rohstoffpreise. Auf Energieträger und Metallrohstoffe entfallen circa 80% der russischen Exporterlöse (IHK der Russischen Föderation). Allerdings hat dieser Anstieg die Einseitigkeit der russischen Wirtschaft weiter verstärkt, so dass die wirtschaftspolitischen Bestrebungen zuletzt auf die Stärkung auch anderer Wirtschaftszweige gerichtet waren. Die Entwicklung dieser Branchen, wie Bau, Einzelhandel, Banken und die Automobilindustrie nimmt deshalb inzwischen kontinuierlich zu, was unter anderem auch auf den schnell steigenden verfügbaren Einkommen (realer Anstieg zwischen Januar und September 2007: +12,4%-IHK RF) zurückzuführen ist.

Für die Jahre 2008-2009 wird ein Anstieg des Bruttoinlandsproduktes (BIP) von etwa 6% erwartet. Negativ auf die gesamtwirtschaftliche Stabilität könnte sich jedoch die schlechte demografische Entwicklung auswirken. Russische Unternehmen leiden zudem auch unter der steigenden einheimischen Währung (Januar bis November 2007: Aufwertung des Rubels gegenüber dem US \$ um 7% - IHK RF).

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Land haben sich insgesamt kontinuierlich verbessert. Für das Gesamtjahr 2007 wurden laut Wirtschaftsministerium ein Anstieg der Bruttoanlageinvestitionen um 18,2% auf ein Volumen von über 240 Mrd. US \$ prognostiziert. Die wichtigsten Bereiche der russischen Wirtschaft sind der Dienstleistungssektor mit 59 Prozent und der Industriesektor mit 28 Prozent des Bruttoinlandsproduktes(BIP). Der Baubereich erfasst 7,2%, die Landwirtschaft noch 5% des BIP.

Rechtssystem

Die durchgeführten Wirtschaftsreformen sowie die sich dynamisch entwickelnde Gesetzgebung haben die Rahmenbedingungen sowohl für russische als auch für ausländische Investoren erheblich verbessert. Unter den Neuerungen sind das neue Steuergesetz, das neue Arbeitsgesetzbuch, das Bodengesetz, das den Erwerb von Grund und Boden in der Russischen Föderation ermöglicht, das neue Zollrecht sowie eine verlässliche Handelsgerichtsbarkeit hervorzuheben. Zu Lasten von ausländischen Großinves-

toren hat Russland allerdings Ende 2007 ein neues Investitionsgesetz entworfen, das ausländisches Engagement in strategischen Bereichen regulieren soll. In diesem Gesetzesentwurf waren bislang 39 Branchen aufgeführt (unter anderem Rohstoffgewinnung, Atomenergie, Stromverteilung, Rüstung und Raumfahrt), in denen eine mehrheitliche Beteiligung von ausländischen Investoren ausschließlich auf Antrag und nach ausdrücklicher Genehmigung der in Russland dafür zuständigen Behörden möglich sein soll. Ende Februar 2008 wurde der Entwurf um mehrere schutzwürdige Branchen erweitert, so dass ausländische Beteiligungen jetzt auch unter anderem in den Bereichen elektronische Medien, Fernsehen und der Telekommunikationsbranche streng reguliert werden sollen.

Um die Zahl ausländischer Investitionen in Russland insgesamt zu erhöhen, zielt die russische Gesetzgebung darauf ab, in den sonstigen Branchen die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von inländischen und ausländischen Unternehmern zu vereinheitlichen und in Teilbereichen sogar Vorteile für die in Russland investierenden Geschäftsleute zu schaffen. Grundsätzlich kann von ausländischen natürlichen und juristischen Personen eine Wirtschaftstätigkeit in Russland in gleichem Umfang wie von inländischen ausgeübt werden. Ausländische Investoren können sich an russischen Unternehmen beteiligen, zusammen mit russischen natürlichen oder juristischen Personen Gesellschaften nach russischem Recht gründen (Joint Venture) oder ohne Beteiligung von russischen natürlichen oder juristischen Personen Unternehmen errichten. Anteile russischer Unternehmen können durch Aktienkauf, Ausschreibung oder bei einer Privatisierung durch den Staatseigentumsfond erworben werden. Weiterhin ist es auch möglich, die Tätigkeit nur durch den Export/Import von Waren oder Dienstleistungen auf dem russischen Territorium auszuüben oder eine Repräsentanz bzw. eine Filiale in Russland zu eröffnen. Einschränkungen für die Tätigkeit von ausländischen Investoren gibt es allerdings ebenfalls in den Bereichen Banken- und Versicherungswirtschaft.

Das Vermögen der ausländischen Investoren ist durch das Gesetz über ausländische Investitionen geschützt und darf grundsätzlich nicht enteignet werden. Soweit alle Steuern und Abgaben entrichtet sind, können Gewinne entweder in Russland frei verwendet oder ins Ausland zurücktransferiert werden. Ein solcher Rückfluss von Finanzmitteln an die ausländische „Muttergesellschaft“ oder den ausländischen Investor ist zwar aus praktischer Sicht mit einigen bürokratischen Hürden verbunden – insbesondere ist die bankrechtliche Gesetzgebung in Russland besonders streng gestaltet – bei der rechtzeitigen Einholung entsprechender Information durch Nachfrage bei der zuständigen Bank, der zuständigen Steuerbehörde u.a, ist ein solcher Rücktransfer grundsätzlich allerdings durchaus möglich.

A. Vertragsrecht in Russland

Die tägliche Geschäftsabwicklung vor Ort ist ganz wesentlich von den vertragsrechtlichen Möglichkeiten und Pflichten für das investierende Unternehmens geprägt. Deutsche Unternehmen, die in Russland Geschäftsbeziehungen zu russischen Partnern, Unternehmen und Kunden pflegen, müssen eine Vielzahl von Vorschriften beachten. Neben den vertraglichen Fragen der Wahl des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstandes, sowie den zu beachtenden Formvorschriften werden im Folgenden die einzelnen Vertragsarten insbesondere in Hinblick auf ihre Haftungs- und Gewährleistungsregeln näher erläutert.

I. Rechtswahl

Die Frage der Rechtswahl ist einer der wichtigsten Punkte bei der Vertragsgestaltung. Den Parteien steht es grundsätzlich frei, das anzuwendende Recht vertraglich zu bestimmen.

Grundsätzlich hat das deutsche Recht im Vergleich zum russischen Recht eine längere Tradition und die gesetzlichen Regelungen sind eindeutiger normiert. Allerdings sind in den russischen Gesetzen mehr Vertragstypen kodifiziert, so etwa auch in den Bereichen Factoring und Franchise - Rechtsinstitute, die in Deutschland lediglich aus dem Handelsbrauch hergeleitet wurden. . Zu beachten ist jedenfalls, dass vertragliche Vereinbarung deutschen Rechts unter Umständen mehr Sicherheit bieten kann. Jedoch erlangen die Parteien bei der Wahl russischen Rechts mehr Flexibilität bei der Vertragsgestaltung. Die Regelungen der russischen Gesetze zu den mit Verbrauchern abzuschließenden Verträgen sind grundsätzlich zwingender Natur. Der Großteil der sonstigen Vorschriften ist dispositiv und kann dementsprechend vertraglich gestaltet werden. Vor der endgültigen Entscheidung bezüglich der Rechtswahl sollten also die vorhandenen Interessen abgewogen werden. Bei fehlender Rechtswahl wird der Vertrag nach der Rechtsordnung der vertragstypischen Leistung beurteilt.

Seit dem 01. September 1991 gehört die Russische Föderation als Nachfolgestaat der Sowjetunion aufgrund der Fortsetzung der UN-Mitgliedschaft und der internationalen Verpflichtungen dem UN-Übereinkommen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (Un-Kaufrechtsübereinkommen, CISG) an. Russland hat – anders als Deutschland – von den nach Art. 12, 96 CISG zulässigen Schriftformvorbehalt Gebrauch gemacht. Damit bedürfen alle kaufrechtlichen Willenserklärungen mit interna-

tionalem Bezug (insbesondere internationale Kaufverträge, Angebot und Annahme) zwingend der Schriftform. Es findet auch auf die Kauf- und Werklieferungsverträge zwischen einer deutschen und einer russischen Partei, soweit nicht vertraglich explizit ausgeschlossen, automatisch das UN-Kaufrecht Anwendung.

II. Gerichtsstand

Die Festlegung eines Gerichtsstandes gehört unter anderem zu den grundlegenden Fragen der Vertragsgestaltung. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nicht jede Gerichtsentscheidung in dem anderen Land automatisch anerkannt und vollzogen wird, kann der Entscheidung der Vertragsparteien bezüglich der Gerichtsstandswahl eine existentielle Bedeutung zukommen.

Bei den Verfahrensstreitigkeiten zwischen einer deutschen und einer russischen Partei kommen die Vorschriften der EG-Verordnung Nr. 44 aus 2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2002 (EuGVVO) nicht zur Anwendung, da die Russische Föderation nicht zu den Mitgliedsstaaten gehört. Wird also kein Gerichtsstand vereinbart, ist das staatliche Gericht am Sitz des Beklagten zuständig. Demnach muss der deutsche Vertragspartner seine Ansprüche gegen den russischen Geschäftspartner vor einem russischen Staatlichen Wirtschaftsgericht geltend machen. Zwar urteilen die russischen Gerichte schnell und kurz, jedoch ist das Verfahren vor den russischen Staatsgerichten, nicht zuletzt wegen der Unterbezahlung der Richter, mit Vorbehalten behaftet. Es muss davon ausgegangen werden, dass der in dem Gerichtsort ansässige russische Geschäftsmann zu dem zuständigen Richter direkten oder auch nur mittelbaren Kontakt herstellen kann. Je kleiner der Ort, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer solchen Beeinflussung. Demnach ist der Gerichtsstand zwar von den Parteien vertraglich zu vereinbaren, die Wahl eines russischen staatlichen Gerichtes, der in der kleinen russischen Provinz seinen Sitz hat, kann jedoch nicht empfohlen werden.

Zu beachten ist ferner das Fehlen von bilateralen oder internationalen Verträgen, die gegenseitige Anerkennung von Urteilen ordentlicher Staatsgerichte der Russischen Föderation bzw. der Bundesrepublik Deutschland festlegen. Wird also ein Urteil von einem russischen Staatsgericht zu Lasten der deutschen Partei ausgesprochen, kann dieses in Deutschland grundsätzlich *nicht* vollstreckt werden. Eine solche Vollstreckung kann ausnahmsweise nur kraft autonomen Rechts nach § 328 (der deutschen) Zivilprozessordnung erfolgen. Hiernach prüfen die deutschen Gerichte, ob das ausländische Gericht nach deutschen Rechtsgrundsätzen für den Prozess zuständig war (anerkannt werden der Gerichtsstand der Vereinbarung, des Erfüllungsortes, der Niederlassung,

der unerlaubten Handlung und des Vermögens). Ferner muss die „Gegenseitigkeit“ verbürgt sein. Das heißt, das russische Urteil wird in Deutschland beim Vorliegen der ersten Voraussetzung nur vollstreckt, wenn eine analoge deutsche Entscheidung im Urteilstaat vollstreckt werden würde. Da deutsche Urteile in Russland nicht vollstreckt werden, wird auch die Vollstreckung eines russischen Urteils in Deutschland mangels Gegenseitigkeit abgelehnt.

Es kann jedoch in anderen Staaten, die mit der Russischen Föderation entsprechende Vollstreckungsabkommen unterzeichnet haben, vollzogen werden. Die deutsche Partei ist also vor den Vollstreckungsmaßnahmen außerhalb Deutschlands nicht geschützt. Im Umkehrschluss kann das Urteil eines deutschen Gerichtes in Russland nicht vollstreckt werden. Deswegen wird dringend davon abgeraten, als Gerichtsstand ein deutsches ordentliches Gericht zu wählen. Etwas anderes gilt für deutsche Firmen, die bei der Warenlieferung vertraglich eine privilegierte Stellung haben, indem sie die Ware nach Russland ausschließlich gegen Vorauszahlung liefern und somit sichergestellt haben, dass keine Prozesse gegen den Vertragspartner geführt werden. In einer solchen Situation kann aus verschiedenen Gründen auch ein deutscher Gerichtsstand vereinbart werden.

Als Alternative zu den ordentlichen Gerichten können die Parteien eine Schiedsgerichtsklausel vereinbaren. Sowohl Russland als auch Deutschland sind Mitglieder der New Yorker Konvention von 1958 „Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“, so dass internationale Schiedssprüche sowohl in Deutschland als auch in Russland anerkannt und vollzogen werden – staatliche Stellen prüfen die Entscheidung nur nach formalen Kriterien nach. Vergleicht man das Schiedsgerichtsverfahren mit dem Verfahren vor den staatlichen Gerichten, so können wesentliche Vorteile, wie Einfachheit des Schiedsgerichtsverfahrens, Wahl der Verfahrenssprache, Schnelligkeit sowie Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche, Unwiderruflichkeit der Entscheidung und vor allem Vertraulichkeit hervorgehoben werden. Zu beachten ist aber, dass der Schiedsspruch nicht mehr überprüft werden kann und das Verfahren vor einem Schiedsgericht relativ teuer ist. Nichtsdestotrotz geht die Tendenz bei den Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Russland auf die Ausweitung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Handelt es sich um eine Streitigkeit zwischen deutschen und russischen Partnern, so wird erfahrungsgemäß das internationale Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau (MKAS), das Schiedsgerichtsinstitut in Deutschland (DIS), das Schiedsgericht der Handelskammer in Stockholm, Wien oder das internationale Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer in Paris vereinbart.

III. Form

Formfragen spielen in Russland eine viel größere Rolle als in Deutschland. Theoretisch gilt zwar der Grundsatz der Formfreiheit. Jedoch ist die Einhaltung der Schriftform für Rechtsgeschäfte mit einem Wert ab dem Zehnfachen des Mindestarbeitslohnes sowie für Verträge in gesetzlich vorgesehenen Fällen erforderlich, so dass das praktisch zu einem Schriftformerfordernis im Geschäftsverkehr führt. Die Nichteinhaltung der Schriftform führt in der Regel lediglich zur Einschränkung der Beweismittel, nicht zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes. Im Übrigen ist es ratsam, die Verträge zumindest niederzulegen, soweit sie zu einer späteren Zeit entweder für die Registrierung oder für die Verzollung vorzulegen sind. Die staatlichen Behörden in Russland bestehen auf der Vorlage eines solchen schriftlichen Vertrages. Auch ist der Stempel der Vertragsparteien auf dem Vertrag nicht zu unterschätzen und für viele Behörden sehr wichtig.

Die Verträge im internationalen Bereich werden grundsätzlich zweisprachig erarbeitet. In der Russischen Föderation werden meistens deutsch-russische und englisch-russische Vertragsversionen akzeptiert. Insbesondere ist auf eine sorgfältige Vertragsübersetzung durch einen mit der juristischen Terminologie beider Sprachen vertrauten Übersetzer zu achten.

Das russische Recht kennt ebenfalls eine notarielle Form, wobei sich diese nur auf die notarielle Beglaubigung der Unterschrift bezieht, also die Bestätigung der Identität von ausgewiesener Person und Unterzeichnendem. Eine inhaltsbezogene notarielle Beurkundung des gesamten Vertrages gibt es - anders als nach deutschem Recht - im russischen Vertragsrecht hingegen nicht.

Zusätzlich gibt es die Form der öffentlichen Registrierung von Rechtsgeschäften, die grundsätzlich auf die Entstehung, Übertragung, Einschränkung und Beendigung von dinglichen Rechten anwendbar ist. Die Nichteinhaltung der notariellen Form und der Registrierung von Rechtsgeschäften führt nach dem russischen Recht zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes.

IV. Kaufvertrag

Der zweite Teil des russischen ZGB enthält die Regelungen zum Kaufvertrag. Gem. Art. 454 ZGB verpflichtet sich auf Grund eines Kaufvertrages eine Partei (der Verkäufer), eine Sache (Ware) in das Eigentum einer anderen Partei (des Käufers) zu übertragen,

und der Käufer verpflichtet sich, diese Ware anzunehmen und für sie einen bestimmten Geldbetrag (Preis) zu bezahlen.

Nach Art. 469 ZGB ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Ware zu übergeben, deren Qualität dem Kaufvertrag entspricht. Soweit im Kaufvertrag diesbezüglich keine Regelung getroffen wurde, bestimmt sich die Qualität der Ware nach dem gewöhnlichen Nutzungszweck der Sache, nach Mustern oder Warenbeschreibungen. Es besteht auch die Möglichkeit, vertraglich eine sog. Qualitätsgarantie zu vereinbaren, wonach der Verkäufer die vertragliche Garantie dafür übernimmt, dass die Ware innerhalb einer bestimmten Zeit den Qualitätsanforderungen entspricht. Liegt ein Sachmangel vor, kann der Käufer vom Verkäufer wahlweise eine angemessene Minderung des Kaufpreises, Mangelbeseitigung, Mangelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist oder Aufwendungsersatz für die Ersatzvornahme verlangen. Bei wesentlichen Sachmängeln steht dem Käufer zusätzlich ein Recht auf Rücktritt oder Wandelung zu.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Ware frei von Rechten Dritter zu übergeben, Art. 460 ZGB. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Sache mit einem Rechtsmangel behaftet. Unter der Voraussetzung, dass der Käufer den Rechtsmangel nicht kannte und nicht kennen musste, kann er vom Verkäufer in einem solchen Fall entweder Minderung oder Vertragsauflösung verlangen. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers gegen den Verkäufer bei Übereignung einer rechtmangelhaften Ware entsteht, soweit der Dritte sein Herausgabeverlangen geltend macht. Abgesehen von den oben beschriebenen Verpflichtungen hat der Verkäufer die vereinbarte Menge und die richtige Sortimentsware zu übereignen. Er muss auch seiner Abfüll- und Verpackungspflicht nachkommen.

Hat der Verkäufer seine Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht sachgemäß erfüllt (Menge, Qualität, Sortiment, Verpackung, Vollständigkeit), so muss der Käufer die Vertragsverletzung innerhalb einer angemessenen, entweder vertraglich bestimmten oder gesetzlichen Frist rügen. Ist er seiner Rügepflicht nicht nachgekommen, so verliert er seine Gewährleistungsrechte. Zu beachten ist, dass die Mängelansprüche innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Übergabe der Kaufsache geltend gemacht werden können.

Gerät der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, so hat er die Verzugszinsen zu bezahlen. Bei einer endgültigen Verweigerung der Kaufpreiszahlung ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Vorwiegend verkäuferfreundliche Vorschriften enthalten die gesetzlichen Regelungen zum Warenlieferungsvertrag (Art. 506ff. ZGB). Ein Warenlieferungsvertrag stellt eine

besondere Unterart des Kaufvertrages dar, der in der Unternehmertätigkeit verwendet ist. Und nach dem russischen Recht angenommen, wenn zumindest der Lieferant ein Unternehmer ist, und der Zweck der Warenlieferung im unternehmerischen Bereich liegt. Art. 513 ZGB schreibt eine strengere Untersuchungs- und Rügepflicht für den Käufer vor, in Art. 507 ZGB ist auch eine dem im deutschen Rechtssystem vorhandenen Institut des kaufmännischen Bestätigungsschreibens ähnliche Regelung zur Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten beim Abschluss eines Warenlieferungsvertrages enthalten.

V. Werkvertrag

Nach Art. 702 ZGB verpflichtet sich auf Grund eines Werkvertrages der Auftragnehmer, nach Vorgabe des Bestellers eine bestimmte Arbeit durchzuführen und ihr Ergebnis dem Besteller auszuhändigen. Der Besteller verpflichtet sich, das Ergebnis der Arbeit abzunehmen und es zu bezahlen. Der Preis ist grundsätzlich im Werkvertrag zu bestimmen. Ist das nicht der Fall, so ist der für ein vergleichbares Werk gewöhnliche Preis zu zahlen. Zu beachten ist, dass gem. Art. 709 Abs. 3 ZGB die Bestätigung des vom Besteller erteilten Kostenvoranschlags der Vereinbarung eines Festpreises gleichgestellt wird.

Dem Auftragnehmer steht es grundsätzlich frei, Subunternehmer zu bestellen, Art 706 Abs.1 ZGB. Soweit diese Vorgehensweise nicht gewollt ist, muss dieses gesetzlich bestimmte Recht des Auftragnehmers vertraglich eingeschränkt werden. Ein Durchgriff von Besteller auf den vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer ist allerdings nicht möglich.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Werkes wird bis zu dessen Abnahme vom Auftragnehmer getragen. Während des Annahmeverzuges geht jedoch die Gefahr auf den Besteller über. Bei Zahlungsverzug des Bestellers steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich des Werkes bzw. des Materials des Bestellers zu.

Die Abnahme des Werkes erfolgt in der Regel im Beisein des Auftragnehmers. Die bei der Abnahme entdeckten Mängel sind vom Besteller sofort zu rügen und schriftlich festzuhalten. Andernfalls kann sich der Besteller auf die offensichtliche Mängel nicht berufen.

Als Gewährleistungsrechte stehen dem Besteller wahlweise die Mängelbeseitigung in der angemessenen Frist, Minderung oder Eigenvornahme zu. Soweit ein erheblicher

Mangel nicht innerhalb der Frist beseitigt wird, ist der Besteller berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und den ihm entstandenen Schadensersatz geltend zu machen. Die Mängelansprüche müssen innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe des Werkes bzw. innerhalb der Garantiefrist geltend gemacht werden.

B. Zollabwicklung

Am 01. Januar 2004 ist in der Russischen Föderation ein neuer Zollkodex (im Folgenden als ZK bezeichnet) in Kraft getreten und hat den vorherigen Zollkodex vom 1993 abgelöst. Das Ziel ist die Anpassung der Zollgesetzgebung unter anderem auch an die Forderungen der World Trade Organisation. Ziel der vollständigen Neugestaltung des Gesetzes sind insbesondere eine Vereinfachung und Verkürzung der Zollabwicklung sowie eine Reduzierung weiterverweisender Rechtsnormen. Bei der Ausarbeitung des neuen Zollkodex wurden die Empfehlungen und Bestimmungen der internationalen, bilateralen und multilateralen Abkommen sowie die Vorschriften des EU-Zollkodex berücksichtigt.

I. Abfertigung

Der zollamtlichen Anmeldung und Überwachung unterliegen Waren aller Art sowie Transportmittel, die bei der Ein- oder Ausfuhr die Zollgrenze der Russischen Föderation überschreiten. Zu beachten ist, dass die Zollbehörde berechtigt ist, bei der Zollabwicklung alle Unterlagen in russischer Sprache anzufordern. Die zollamtlichen Maßnahmen beginnen formell entweder vor der Wareneinfuhr auf das Zollgebiet (sog. Zollvoranmeldungsverfahren), oder nach dem Zeitpunkt des Eintreffens der Ware. Im letzteren Fall ist der Zeitpunkt der Übergabe von begleitenden Unterlagen an die Zollbehörde maßgebend. Der Beginn der Zollabwicklung bei der Warenausfuhr ist der Zeitpunkt der Einreichung der Zollanmeldung oder in einigen Sonderfällen auch die Vornahme von sonstigen Handlungen, beispielsweise die Abgabe von Sendung zum Postversand. Die Frage, welche Unterlagen bei der Zollabfertigung einzureichen sind, hängt von der Art der Verzollung und von den durch die zuständigen Behörden der Russischen Föderation festgelegten Verordnungen und Verfügungen ab. Üblicherweise werden Fracht- und Versandpapiere und Unterlagen geschäftlicher Natur (z.B. Rechnungen, schriftliche Verträge) verlangt.

Für einige Fälle ist eine sog. vereinfachte Zollabwicklung vorgesehen. Dieses beinhaltet eine kürzere Bearbeitungszeit sowie geringere Anforderungen bei der Abwicklung sowie Durchführung der zollamtlichen Maßnahmen am Sitz des Warenempfängers.

II. Zollverfahren

Die Gesetzgebung der Russischen Föderation unterscheidet zwischen der Freigabe der Ware für inländischen Verbrauch (Import), Ausfuhr von sich auf dem Territorium der Russischen Föderation befindlicher Ware ohne Verpflichtung zur Wiedereinfuhr (Export) und Durchfuhr der Ware ausländischer Herkunft durch das Gebiet der Russischen Föderation (internationaler Warentransit).

III. Import

Die Überführung der Ware in den freien Verkehr erfolgt unter Einhaltung der vorhandenen Einschränkungen und nach der Entrichtung aller notwendigen Zollabgaben. Die Ware erhält dadurch aus zollrechtlicher Sicht den Status einer inländischen Ware. Das zur Freigabe der Ware für den inländischen Verbrauch (zum Zwecke der Überführung der Waren in den freien Verkehr) erforderliche Zollverfahren kann nicht nur bei der Wareneinfuhr beantragt werden, sondern auch im Nachhinein und zwar nach der Wareneinfuhr auf das Zollgebiet der Russischen Föderation gemäß einem anderen zuvor beantragten Zollverfahren. Eine bedingte Überführung der Ware in den freien Verkehr findet auf Waren Anwendung, die ohne Entrichtung von Zollabgaben eingeführt werden dürfen. Es handelt sich um eingeführte Waren, die ohne Vorlage einer im Regelfall notwendigen Erlaubnis über die Einhaltung entsprechender Beschränkungen eingeführt wurden bzw. für welche ein Zahlungsaufschub oder eine Zahlungsstundung eingeräumt wurde. Hinzu gehören beispielsweise auch in Rahmen humanitärer Hilfe eingeführte Waren. Die Ware bekommt dadurch aus zollrechtlicher Sicht den Status einer ausländischen Ware und steht daher unter Zollüberwachung.

IV. Export

Dieses Zollverfahren gilt für Waren, die sich zollrechtlich im Freiverkehr auf dem Zollgebiet der Russischen Föderation befinden und von diesem Territorium ohne Verpflichtung zur Wiedereinfuhr ausgeführt werden. Abhängig von der Warenart können Exportzölle erhoben sowie die Verpflichtung zur Erfüllung zusätzlicher weiterer Voraussetzungen auferlegt werden. Der Warenexport führt zur Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung bzw. Rückzahlung oder Rückerstattung einiger inländischer Steuern. Die Regelungen des Steuerkodex lassen die Anwendung des Steuersatzes 0 % für Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern für die aus der Russischen Föderation exportierten Waren zu. Für bestimmte Warenarten ist eine Exportkontrolle vorgesehen.

V. Internationaler Warentransit

Bei dem internationalen Warentransit passieren Waren ausländischer Herkunft das Zollgebiet der Russischen Föderation, ohne dass dabei Zollabgaben zu entrichten sind. Für diese Art des Zollverfahrens gelten grundsätzlich die Regeln für den inländischen Zolltransit, wobei die Besonderheiten des internationalen Transits zu berücksichtigen sind. Internationaler Warentransit beginnt ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis durch die Zollbehörde zur Durchfuhr und endet nach der faktischen Ausfuhr der Ware aus dem Zollgebiet bzw. der Überführung der Ware in ein anderes Zollverfahren. Findet die Ausfuhr von Waren abschnittsweise statt, ist für die Beendigung des Transits die Ausfuhr der letzten Warensendung aus dem Zollgebiet ausschlaggebend.

VI. Veredelung

Mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, suchen westeuropäische Unternehmen nach unterschiedlichen Lösungen. Nicht zu unterschätzen ist dabei die Möglichkeit einer Herstellungsverlagerung ins Ausland. In der Regel handelt es sich um sog. Veredelung der Rohware in der Endphase der Produktion, die von ausländischen Unternehmen wegen der niedrigen Arbeitslöhne auch bevorzugt in Russland durchgeführt wird. Die Veredelung kann in Form einer eigenständigen Ver- oder Bearbeitung von Waren, Herstellung von neuen Waren, Reparatur der Waren oder des teilweisen bzw. vollständigen Verbrauchs der Waren stattfinden. Dabei wird die Rohware in das Zollgebiet der Russischen Föderation für eine bestimmte Zeit zum Zweck der Verarbeitung eingeführt. Die Ware bleibt unter der Voraussetzung einer nachträglichen Ausfuhr zoll- und steuerfrei, wobei die Erlaubnis ausschließlich russischen Personen erteilt wird. Die maximale Dauer der Verarbeitung darf zwei Jahre nicht überschreiten und nicht verlängert werden.

VII. Vorübergehende Einfuhr

Bei einer vorübergehenden Einfuhr werden die Waren ausländischer Herkunft während einer bestimmten Zeitdauer in dem Zollgebiet der Russischen Föderation genutzt, so etwa auf Messen oder sonstigen Ausstellungen. Diese Waren bleiben bedingt vollständig oder teilweise von Zollabgaben sowie Einschränkungen und Verboten wirtschaftlicher Natur befreit.

Die Erlaubnis für die vorübergehende Einfuhr der Waren wird erst unter der Bedingung der Abgabe der Verpflichtung über die Wiederausfuhr erteilt. Die Ware soll grundsätzlich identifizierbar sein. Ausländische Investoren nehmen sehr oft die Vergünstigung in

Anspruch, nach der die als Einlagen eines ausländischen Gesellschafters in das Grundkapital russischer juristischer Personen eingeführten Waren von Zollgebühren befreit werden. Um von den Zollgebühren befreit werden zu können, sind die eingeführten Waren in das der Produktion dienende Anlagevermögen aufzunehmen und in das Grundkapital der russischen Gesellschaft einzubringen. Zu beachten ist, dass akzisepflichtige Waren, die auf das Territorium der Russischen Föderation als Sacheinlage eingeführt werden von der Entrichtung der Zollgebühren trotzdem nicht befreit werden.

VIII. Sonstige Zollverfahren

Der Gesetzgeber hat im Zollkodex der Russischen Föderation eine Reihe weiterer Zollverfahren vorgesehen, die in Rahmen dieser Broschüre eher geringere Bedeutung haben. Es erscheint aber zweckmäßig diese Verfahren zu benennen.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Aufbewahrung in einem Zolllager,
- die Aufbewahrung in der Freien Zollzone oder einem Freilager,
- das Abschlussverfahren, das aus Reimport, Reexport, Vernichtung und Verzicht zugunsten des Staates besteht,
- besondere Verfahren, wie etwa die vorübergehende Ausfuhr und zollfreier Handel.

IX. Zollabgaben

Die Höhe der Zollsätze auf importierte Waren wird durch die Regierung der Russischen Föderation nach dem Zolltarif festgelegt. Der Zolltarif enthält mehrere Warengruppen mit unterschiedlichen Zollsätzen.

Die Berechnung der zu entrichtenden Beträge der Zollabgaben erfolgt im Regelfall in Währung der Russischen Föderation (Rubel). Allerdings kann die Zahlung nach Wahl des Schuldners auch in einer anderen Währung erfolgen, die an der Devisenbörse der Zentralbank der Russischen Föderation gehandelt wird. Als Wechselkurs wird der offizielle Kurs der Zentralbank der Russischen Föderation am Tag der Anmeldung der Ware bzw. der Zahlung angenommen. Die Entrichtung von Zollabgaben erfolgt entweder direkt an die Kasse beim Zollamt (Bargeldzahlung) oder auf das entsprechende Bank-

konto der Zollbehörde (bargeldlose Zahlung) und hat in der Regel bei der Zollabfertigung zu erfolgen.

C. Rechtsverfolgung, Schiedsgerichtsbarkeit

Das russische Gerichtssystem unterscheidet sich in erheblichem Maße von dem deutschen System. Insbesondere ist anzumerken, dass in der Russischen Föderation keine eigenständige Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht. Vielmehr werden die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden von staatlichen Zivilgerichten und sog. Arbitragegerichten überprüft. Zu beachten ist, dass gemäß der russischen Rechtsterminologie unter den Begriff „Arbitragegerichte“ keine Schiedsgerichte - wie in westeuropäischen Rechtssystemen üblich - fallen, sondern die staatlichen Wirtschaftsgerichte verstanden werden, deren Tätigkeit mit der einer Kammer für Handelsachen eines deutschen Zivilgerichtes vergleichbar ist.

Die auf der Verwaltungsebene erlassenen Rechtsnormen können in Russland nicht generell auf ihre Gesetzesmäßigkeit überprüft werden, eine solche gerichtliche Beurteilung kann erst im Anwendungsfall stattfinden. Auch der Staatsanwaltschaft kommt im Zivilverfahren nach dem russischen Recht eine besondere, in deutschem Rechtssystem nicht bekannte Rolle zu. Unter anderem sind Staatsanwälte auch berechtigt, zivilgerichtliche Entscheidungen durch die zuständigen Oberinstanzen überprüfen zu lassen.

Im Folgenden werden die für die mit ausländischen Investitionen in Zusammenhang stehenden Möglichkeiten der Behandlung von Streitigkeiten vor ordentlichen Gerichten und Arbitragegerichten, sowie das Verfahren vor Schiedsgerichten in Russland dargestellt.

I. Gerichtssystem

Das staatliche Gerichtssystem der Russischen Föderation besteht aus:

- dem Verfassungsgericht der Russischen Föderation;
- den Verfassungsgerichten der Föderationssubjekte;
- den ordentlichen Gerichten;
- Arbitragegerichten.

Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation ist für die Überprüfung der Gesetzesmäßigkeit von föderalen Gesetzen, Rechtsnormen des Präsidenten, des Föderationsrates, der Staatsduma, der Regierung der RF und der Verfassungsnormen zustän-

dig. Es entscheidet unter anderem auch über die Organstreitigkeiten zwischen Föderationsorganen und den Organen der Föderationssubjekte. Es gibt auch ein der Verfassungsbeschwerde in Deutschland ähnliches Gerichtsverfahren vor dem Verfassungsgericht der Russischen Föderation, das von Bürgern eingeleitet werden kann, die sich auf die Verletzung ihrer Verfassungsrechte berufen.

Die Zuständigkeit der Verfassungsgerichte der Föderationssubjekte erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtsakte der Föderationssubjekte sowie die Auslegung von föderativen Statuten.

Zur Kompetenz der staatlichen ordentlichen Gerichte in Russland gehören jene Zivil-, Straf- und Verwaltungstreitigkeiten, die in die ordentliche Gerichtsbarkeit fallen.

Die Arbitragegerichte der Russischen Föderation sind für die mit der Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeit durch juristische Personen und Unternehmer zusammenhängenden Streitigkeiten zuständig.

II. Ordentliche Gerichte

Die ordentlichen Gerichte in der Russischen Föderation sind gemäß Art. 22 der Zivilprozesskodex der Russischen Föderation (im Folgenden ZPK) für alle zivil- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zuständig, allerdings nicht für Streitigkeiten, soweit diese die wirtschaftliche Tätigkeit von Privatpersonen, Unternehmen, staatlichen Organen oder Selbstverwaltungsorganen betreffen. Insbesondere fallen in den Kompetenzbereich der ordentlichen Gerichte auch die familien- und erbrechtliche Auseinandersetzungen.

Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten durchläuft den folgenden Instanzenzug:

- Friedensgerichte
- Erste Instanz
- Berufungsinstanz
- Kassationsinstanz
- Revisionsinstanz.

Die sogenannten Friedensgerichte bilden die Vorinstanz für das Verfahren vor ordentlichen Gerichten in der Russischen Föderation.

Vergleichbar mit dem Verfahrensbeginn vor deutschen ordentlichen Gerichten wird das eigentliche Verfahren vor ordentlichen Gerichten in Russland mit Klageerhebung, be-

stehend aus einer Klageschrift und Einzahlung der Gerichtskosten eingeleitet. Bis zu dem Beginn der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte ähnlich der in Deutschland bekannten Klageerwiderung die Möglichkeit, sich gegen die Klage zu verteidigen. Die Klageerwiderung wird jedoch dem Kläger nicht von Amts wegen zugestellt, sondern die Zustellung muss vom Beklagten eingeleitet werden. Die Verhandlung von Zivilsachen vor ordentlichen Gerichten dauert nicht länger als zwei Monate ab Eingang der Klageschrift.

Mit Berufung können ausschließlich die Entscheidungen der Friedensgerichte angefochten werden. Die Berufung ist innerhalb von 10 Tagen ab Urteilsverkündung einzu legen. Ist diese Frist verstrichen, so kann die für rechtswidrig gehaltene Gerichtsentscheidung nur noch durch Erhebung einer Revisionsklage angefochten werden.

Alle Gerichtsentscheidungen der ordentlichen Gerichte können im Kassationsverfahren angefochten werden. Anfechtungsbefugt sind nicht nur die Prozessparteien, sondern auch die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation (sog. Protestrecht). Die Frist für die Erhebung einer Kassationsklage beträgt 10 Tage ab dem Tag der Urteilszustellung.

Prozessbeteiligte, andere durch das Urteil in ihren Rechten verletzte Personen, sowie einige im Gesetz ausdrücklich bestimmte Amtspersonen sind berechtigt, das Revisionsverfahren einzuleiten. Durch das Revisionsgericht wird überprüft, ob wesentliche Verstöße gegen die Vorschriften des materiellen oder des prozessualen Rechts vorliegen. Die Gerichtsentscheidung kann im Revisionsverfahren nur innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Urteils angefochten werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, rechtskräftige Gerichtsentscheidungen bei Bekanntwerden neuer Umstände in einem gesonderten Verfahren überprüfen zu lassen. Ein solches Verfahren – in Ansätzen mit dem Wiederaufnahmeverfahren in Deutschland vergleichbar – ist entweder von den Prozessparteien oder der Staatsanwaltschaft innerhalb von 3 Monaten nach dem Bekanntwerden der neuen Tatsachen einzuleiten.

III. Arbitragegerichte

Arbitragegerichte sind in der Russischen Föderation für Streitigkeiten zuständig, die unternehmerisch tätige ausländische Organisationen, Organisationen mit ausländischen Investitionen, internationale Organisationen und ausländische Bürger als Prozessbeteiligte haben, Art. 27 Arbitrageprozesskodex (im Folgenden APK). Zudem sind Arbitrage-

gerichte auch für die Verhandlung über Insolvenzverfahren bei Unternehmen und Kaufleuten zuständig.

Das Gerichtsverfahren vor Arbitragegerichten besteht, ähnlich dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten aus vier Instanzen:

- Erste Instanz
- Berufungsinstanz
- Kassationsinstanz
- Revisionsinstanz.

Das Verfahren ist im Übrigen mit dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten vergleichbar. Im Folgenden wird auf die entscheidenden Unterschiede des Arbitrage- zu dem Zivilgerichtsverfahren vor den ordentlichen Gerichten eingegangen.

Erstinstanzliche Entscheidungen der Arbitragegerichte können gem. Art 257ff. APK von den Prozessbeteiligten sowie anderen Personen, deren Rechte durch die Gerichtsentscheidung der ersten Instanz betroffen sind, innerhalb eines Monats ab der Urteilsverkündung durch Einlegung einer Berufungsbeschwerde angefochten werden. In der Regel wird das Verfahren im vollen Umfang neu durchgeführt. Ausnahmsweise kann jedoch die Überprüfung auf einzelne, von den Beteiligten gerügte Fragen beschränkt werden.

Durch die Kassationsgerichte werden die Entscheidungen der ersten und der Berufungsinstanz überprüft. Die Überprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob das materielle und das prozessuale Recht von den unteren Instanzen richtig angewendet wurde, Art. Art. 288 APK. Das Kassationsgericht stellt somit keine neue Tatsacheninstanz dar. Die Kassationsklage kann von den Prozessbeteiligten und von Dritten, deren Rechte durch die ergangene Entscheidung beeinträchtigt wurden, innerhalb von 2 Monaten ab Urteilsrechtskraft erhoben werden.

Die höchste Instanz ist das Oberste Arbitragegericht der Russischen Föderation mit Sitz in Moskau, das im Revisionsverfahren über bereits rechtskräftige Entscheidungen auf Antrag der Prozessbeteiligten oder des Generalstaatsanwalts entscheidet. Die Revisionsklage ist innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft der letzten Entscheidung einzureichen. Eine weitere Voraussetzung ist die Rechtswegerschöpfung – alle anderen gerichtlichen Möglichkeiten der Anfechtung der angegriffenen Entscheidung müssen vor der Einleitung des Revisionsverfahrens vor dem Obersten Arbitragegericht der Russischen Föderation ausgeschöpft worden sein.

Ähnlich dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten kann auch im Arbitrageprozess eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wegen neuer Tatsachen überprüft werden.

IV. Schiedsgerichte

In der Praxis spielen für die ausländischen Investoren die Schiedsgerichte eine wichtige Rolle. Die Schiedsgerichtsbarkeit in Russland ist durch den Gesetzgeber ausreichend normiert und bietet somit für die in der Russischen Föderation tätigen Investoren viele Vorteile, wie:

- Wahlmöglichkeit kompetenter Richter
- Einfachheit des Schiedsgerichtsverfahrens
- Vertraulichkeit des Verfahrens
- Kürze des Verfahrens
- Endgültigkeit des Urteils
- Vollstreckbarkeit in den meisten Staaten der Welt.

Die Schiedsgerichtsbarkeit wird in Russland grundsätzlich durch das föderale Gesetz „Über Schiedsgerichte in der Russischen Föderation“ sowie durch das Gesetz „Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit“ bestimmt. Das internationale Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau ist das bedeutendste Schiedsgericht in Russland. Abgesehen davon gibt es Schiedsgerichte bei den Industrie- und Handelskammern in St. Petersburg, Nischnij Novgorod, Nowosibirsk, Ekaterinburg und anderen Großstädten der Russischen Föderation.

Die Schiedsgerichte werden grundsätzlich in zivilrechtlichen und vor allem wirtschaftlichen Streitigkeiten tätig. Ein Schiedsgericht ist jedoch nur dann zuständig, wenn zwischen den Vertragsparteien eine schriftliche Schiedsklausel vereinbart wurde. Solche Schiedsklauseln sind unter anderem in Kauf-, Liefer-, Werk-, Beförderungs- und Handelsverträgen mit internationalem Bezug stark verbreitet. Sofern die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsurteils in Russland nach dem UN - Abkommen gesichert ist (der Streitfall durfte der staatlichen Justiz entzogen werden, kein Verstoß gegen das „Ordre Public“), entstehen auch aus praktischer Hinsicht - abgesehen von einem bestimmten Zeitaufwand - in der Regel keine großen Schwierigkeiten.

D. Vertrieb

Der Vertrieb über Vertriebsmittler (so genannter indirekter Vertriebsbereich) wird in der Russischen Föderation durch die Vorschriften des ZGB geregelt. Es sind der Handelsvertretervertrag nach Art. 184 ZGB, der Kommissionsvertrag gemäß Art. 990ff. ZGB, das Franchising nach Art. 1027ff. ZGB oder der Agenturvertrag, der in der Regel im internationalen Geschäftsverkehr verwendet wird, gem. §§1005ff. ZGB zu unterscheiden.

I. Handelsvertreter

Die Geschäftsform des Handelsvertreters ist in Russland schwach ausgeprägt und genießt nur beschränkte Akzeptanz, da es sich um eine Einzelpersonen und nicht um ein Unternehmen handelt. Der Tätigkeitsbereich eines Handelsvertreters ist in Art. 184 Abs.1 ZGB definiert. Ein Handelsvertreter nach russischem Recht vertritt Unternehmer dauerhaft und selbständig. Er schließt auch in dessen Namen Verträge auf dem Gebiet einer unternehmerischen Tätigkeit ab. Nach Art. 2 Abs.1 ZGB ist eine unternehmerische Tätigkeit jede selbständige, auf eigenes Risiko erfolgte Tätigkeit, die auf systematische Gewinnerzielung aus der Nutzung von Vermögen, dem Verkauf von Waren, der Ausführung von Arbeiten oder dem Erbringen von Dienstleistungen durch in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig registrierte Person gerichtet ist. Handelsvertreterverträge sind gem. Art. 184 Abs.3 ZGB schriftlich abzuschließen. Der Hinweis auf die erteilte Vertretungsmacht oder Vollmacht ist im Handelsvertretervertrag zwingend erforderlich. Bezüglich der Vergütung haben die Parteien eine vertragliche Regelung zu treffen. Beim Fehlen einer solchen vertraglichen Provisionsvereinbarung wird die übliche Vergütung bezahlt. Im Unterschied zum deutschen Recht steht dem Handelsvertreter kein gesetzlicher Ausgleichsanspruch nach der Beendigung seiner Tätigkeit zu.

II. Kommissionär

Gem. Art. 990 Abs.1 S.1 ZGB verpflichtet sich auf Grund eines Kommissionsvertrages eine Partei (der Kommissionär), im Auftrag einer anderen Partei (des Kommittenten) gegen Entgelt ein oder mehrere Rechtsgeschäfte in eigenem Namen, aber zugunsten des Kommittenten abzuschließen. Aus dem vom Kommissionär abgeschlossenen Geschäft wird der Kommittent berechtigt und verpflichtet. In der Regel werden im Rahmen eines Kommissionsvertrages auch die Geltungsdauer, das Geltungsgebiet und die Ver-

gütung vereinbart. Der Kommissionär ist berechtigt, Unterkommissionsverträge abzuschließen, soweit der Kommissionsvertrag nichts Gegenteiliges vorsieht. Für das Handeln der Unterkommissionäre haftet der Kommissionär dem Kommittenten gegenüber. Die Vorschrift des Art. 992 Abs. 2 ZGB sieht eine zusätzliche Vergütung für den Kommissionär vor, soweit er ein Rechtsgeschäft zu günstigeren Bedingungen abgeschlossen hat, als vom Kommittenten angegeben, und zwar in Höhe der Hälfte des zusätzlichen Gewinns. Nach Auftragserfüllung ist der Kommissionär verpflichtet, dem Kommittenten gegenüber einen Bericht zu erstatten. Der Kommittent hat dem Kommissionär innerhalb von 30 Tagen nach der Berichterstattung seine Einwände mitzuteilen. Ansonsten gilt der Bericht als genehmigt.

III. Agent

Im Unterschied zum Handelsvertreter kann als Agent sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person (Unternehmen) auftreten. Auf Grund eines Agenturvertrages verpflichtet sich eine Partei (der Agent), gegen Entgelt im Auftrag einer anderen Partei (des Auftraggebers) juristische und andere Handlungen in eigenem Namen, jedoch zugunsten des Auftraggebers, oder im Namen und zugunsten des Auftraggebers auszuführen, Art. 1005 Abs.1 S.1 ZGB. Soweit der Agent Handlungen im eigenen Namen ausführt, entstehen auch die Pflichten und Rechte aus dem vorgenommenen Geschäft in seiner Person. Wird das Geschäft im Namen des Auftraggebers durchgeführt, so wird er aus diesem Handeln berechtigt und verpflichtet. Zwar sind im Gesetz keinen speziellen Regelungen bezüglich der Form des Agenturvertrages vorgesehen, jedoch sollte sich die Vertretungsberechtigung des Agenten nach herrschender Meinung entweder aus einem schriftlichen Agenturvertrag oder aus einer eigenständigen Vollmachtsurkunde ergeben. Die Höhe der Vergütung ist vertraglich zu bestimmen. Genauso wie der Kommissionär, ist der Agent zur Berichtserstattung verpflichtet, die vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen gerügt werden kann. Ein Agent ist berechtigt, Verträge mit Untergenten abzuschließen, für deren Handeln er gegenüber dem Auftraggeber haftet.

IV. Franchising

Durch den Franchisingvertrag verpflichtet sich eine Partei (der Franchisegeber), einer anderen Partei (dem Franchisenehmer) gegen Entgelt für eine Frist oder ohne Angabe einer Frist das Recht zu gewähren, bei der unternehmerischen Tätigkeit des Franchisenehmers das Bündel der dem Franchisegeber gehörenden ausschließlichen Rechte zu nutzen, Art. 1027 Abs. 1 ZGB. Die ausschließlichen Rechte werden im Gesetz aus-

drücklich, jedoch nicht abschließend aufgezählt. Dies sind zum Beispiel die Namensrechte der Firma, sonstige geschützte Informationen wie etwa Warenzeichen, oder Dienstleistungsmarken. Vertraglich festgelegt wird der Umfang der Benutzung der ausschließlichen Rechte des Franchisegebers, wie etwa hinsichtlich des Vertragsgebietes oder der Vertragslaufzeit .

Der Franchisevertrag muss schriftlich abgeschlossen und bei der für den Franchisegeber zuständigen Steuerbehörde registriert werden. Soweit der Franchisegeber im Ausland steuerpflichtig ist, ist die Steuerbehörde des Franchisenehmers die zuständige Registrierungsstelle. Die Registrierung des Franchisevertrages ist konstitutiver Natur. Bis zur Eintragung ist der Franchisevertrag unwirksam. Soweit durch den Franchisevertrag auch die gewerblichen Schutzrechte wie Patente oder Marken betroffen werden, ist zusätzlich eine Registrierung des Vertrages bei dem Patentamt der Russischen Föderation notwendig.

Die Pflichten und Rechte des Franchisenehmers und des Franchisegebers sind in den Vorschriften des ZGB ausführlich beschrieben. Zu den zwingenden Pflichten des Franchisegebers gehört unter anderem auch die Pflicht, für den ordentlichen Geschäftsablauf alle erforderlichen Dokumente, Unterlagen und Lizenzen zu übergeben; der Franchisenehmer ist verpflichtet, die Firmenbezeichnung des Franchisegebers zu führen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorzunehmen.

Die Höhe der dem Franchisegeber zu zahlenden Franchisegebühr ist vertraglich zu bestimmen. Zu beachten ist auch, dass die Beendigung des Franchisevertrages eine eintragungspflichtige Tatsache ist.

E. Rechtsformen

Ein Unternehmen kann in Russland in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO), einer geschlossenen Aktiengesellschaft (ZAO), einer offenen Aktiengesellschaft (OAO), einer Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung, einer Produktionsgenossenschaft, einer vollen Gesellschaft und einer Kommanditgesellschaft gegründet werden. Die volle Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft gleichen in ihrer Haftungsstruktur der deutschen OHG und der KG, sind aber in Russland kaum verbreitet, da ihre steuerliche Behandlung sich von der der GmbH und der AG im wesentlichen nicht unterscheidet. In der Praxis kommen am häufigsten die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft vor. Für die Anfangszeit der Tätigkeit der ausländischen Investoren in Russland eignet sich auch die Errichtung einer Zweigniederlassung (Filiale) oder einer Repräsentanz, die allerdings keine juristischen Personen sind. Zu beachten ist, dass nur die Zweigniederlassung als solche unmittelbar geschäftlich tätig werden darf.

Die Rechte und Pflichten von juristischen Personen werden im Allgemeinen im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (ZGB) geregelt, wobei daneben auch etwaige Spezialgesetze einschlägig sind (wie zum Beispiel das „Gesetz über Aktiengesellschaften“ oder das Gesetz „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“).

Im Rahmen dieser Broschüre wird auf die in der Praxis in der Russischen Föderation am häufigsten vorkommenden Rechtsformen juristischer Personen– die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft - eingegangen, sowie der rechtliche Status von Zweigniederlassungen und Repräsentanzen nach dem russischen Recht behandelt.

I. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die am häufigsten gewählte Rechtsform bei Gründungen von Unternehmen in Russland ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im Russischen als *obščestvo s ogranichennoj otvetstvennost'ju* (OOO) bezeichnet. Die OOO ist eine juristische Person, die von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen in- und ausländischen Personen gegründet werden kann und mit ihrer Registrierung entsteht. Die Anzahl der Gesellschafter darf aber 50 nicht übersteigen, andernfalls ist eine zwingende Umwandlung in eine offene Aktiengesellschaft innerhalb eines Jahres erforderlich. Eine weitere Einschränkung im russischen GmbH-Recht stellt die Vorschrift des Art. 88 ZGB dar, die

bestimmt, dass der alleinige Gesellschafter einer OOO nicht eine andere Einmann-Gesellschaft sein kann.

Die OOO wird durch Abhaltung einer Gründungsversammlung gegründet. In der Versammlung wird von den Gründern ein Beschluss über die Gründung einer OOO gefasst sowie der Gründungsvertrag und die Satzung der OOO beschlossen. Der Gründungsvertrag und die Satzung sind die Gründungsdokumente der OOO. Der Inhalt des Gründungsvertrages entspricht weitestgehend dem des Gesellschaftsvertrages nach deutschem Recht. Die Satzung enthält weitere notwendige Angaben über das Stammkapital, die Anteile und die Gesellschaftsorgane. Der Mindestinhalt der Gründungsunterlagen ist im ZGB und im russischen GmbHG geregelt. Das komplizierte Gründungsverfahren soll allerdings in Zukunft vereinfacht werden, indem als einziges Gründungsdokument der OOO die Satzung vorgeschrieben wird. Nach der heutigen Rechtslage wird der Gründungsvertrag nur bei der Gründung einer Einmann-OOO durch den Gründungsbeschluss ersetzt und ist damit in diesem Fall entbehrlich.

Nach dem Gesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer“ werden OOO-Gesellschaften in das „Einheitliche Staatliche Register juristischer Personen“ durch die örtlich zuständige Steuerbehörde am Sitz des Geschäftsführers der zukünftigen OOO eingetragen. Die OOO entsteht erst mit ihrer staatlichen Registrierung und ist auch erst danach berechtigt, ihre geschäftliche Tätigkeit aufzunehmen. Nach dem geltenden Recht der Russischen Föderation hat die Registrierung der juristischen Personen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Vorlage der für die Eintragung erforderlichen Dokumente bei der Steuerbehörde zu erfolgen.

Für die Registrierung der OOO sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf staatliche Registrierung in der durch die Regierung der Russischen Föderation vorgeschriebenen Form. Die Unterschrift des Antragstellers ist notariell zu beglaubigen.
- Protokoll über die Beschlussfassung zur Gründung der OOO,
- Gründungsunterlagen der OOO,
- Handelsregistrauszug der ausländischen juristischen Person, die als Gründer auftritt,
- Zahlungsbestätigung der staatlichen Registrierungsgebühr.

Die ausführliche Auflistung der für die Gründung einer OOO in Russland erforderlichen Unterlagen kann sich von Fall zu Fall unterschiedlich gestalten und bedarf einer ausführlichen Beratung im Einzelfall.

Das Stammkapital einer OOO setzt sich aus den Einlagen der Gesellschafter zusammen und kann sowohl durch Geld- als auch durch Sacheinlagen eingebracht werden. Zu beachten ist, dass die Einbringung einer Sacheinlage mit dem Wert von über 20.000 Rubel (ca. 570 EUR) eines Sachverständigengutachtens bedarf. Das Mindestkapital einer OOO beträgt das 100-fache des gesetzlichen Mindestlohnes (derzeit ca. 300. €) und ist zur Hälfte vor der Registrierung der OOO von den Gesellschaftern einzuzahlen. Das restliche Stammkapital ist innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Registrierung der OOO einzubringen.

Soweit die Einlagen der Gesellschafter vollständig eingebracht sind, haften die Gesellschafter nicht persönlich. Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen.

Ist in der Satzung nichts anderes geregelt, können die Anteile am Stammkapital einer OOO an Dritte oder Mitgesellschafter grundsätzlich frei übertragen werden. Eine solche Übertragung ist weder von der Zustimmung der Gesellschaft noch von der Einwilligung der übrigen Mitgesellschafter abhängig. Zu beachten ist jedoch, dass mangels anderer Regelungen ein gesetzliches Vorkaufsrecht der anderen Mitgesellschafter entsprechend der Höhe der gehaltenen Anteile und zu dem vereinbarten Kaufpreis besteht.

Die Organstruktur einer OOO ist einfacher als die einer russischen Aktiengesellschaft. Als Organe einer OOO sind die Gesellschafterversammlung und der Generaldirektor zwingend vorgeschrieben.

Der Gesellschafterversammlung als oberstem Organ der OOO unterliegen Grundlagenentscheidungen und die wichtigsten Kontroll- und Verwaltungsrechte. Unter anderem erfolgt auch die Bestellung der Organe einer OOO sowie ihre Abberufung durch die Gesellschafterversammlung. Soweit nichts Abweichendes in der Satzung oder im Gesetz geregelt, werden die Beschlüsse einer OOO grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mehrheiten in der Gesellschafterversammlung werden nach Gesellschafterköpfen berechnet, was für den ausländischen Mehrheitsbeteiligten den Vorteil hat, dass ohne seine Mitwirkung keine Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden können. Andererseits kann der ausländische Investor mit einer Minderheitsbeteiligung von seinen vor Ort anwesenden Mitgesellschaftern umgangen werden. Zweidrittelmehrheit ist bei den Beschlüssen über Satzungsänderungen und Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals erforderlich, Einstimmigkeit wird in den Fällen der Reorganisation oder Liquidation der OOO sowie bei Änderungen des Gründungsvertrages verlangt. Die Beschlüsse können auch im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden. Die Stimmabgabe per Post, Telefax oder Email erleichtert auch die Beteiligung eines nicht vor Ort anwesenden ausländischen Investors.

Die Aufgaben eines Generaldirektors entsprechen im Weitesten denen eines Geschäftsführers in Deutschland. Er ist für die OOO zeichnungsbefugt und mit der Vertretung der Gesellschaft nach außen bevollmächtigt. Konstitutiv kann durch die Satzung die Bestellung eines Vorstands, eines Direktorenrats und eines internen Wirtschaftsprüfers (Revisors) vorgesehen werden. Ab einer Größe von 15 Gesellschaftern ist die Bildung einer Revisionskommission zwingend vorgesehen.

Ein weiteres wichtiges Kriterium der russischen OOO ist das unter Art. 8 Abs. 1 GmbHG der RF festgelegte jederzeitige Austrittsrecht eines jeden Gesellschafters, das auch vertraglich nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

II. Aktiengesellschaft

In Russland wird zwischen einer geschlossenen und einer offenen Aktiengesellschaft unterschieden. Eine offene Aktiengesellschaft wird im Russischen als *otkrytoe akcionerhoe obščestvo* (OAO) bezeichnet, eine geschlossene Aktiengesellschaft als *zakritoye akcionerhoe obščestvo* (ZAO). Der Rechtsstatus von Aktiengesellschaften ist durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation (ZGB) und das Gesetz über Aktiengesellschaften geregelt. Ebenfalls von Bedeutung sind die Gesetze zum Wertpapierrecht der Aktiengesellschaft.

Eine Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Grundkapital in eine festgelegte Anzahl von Aktien aufgeteilt ist, die die Schuldrechte der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft bescheinigen. Die OAO steht einem unbeschränkt großen Personenkreis zur Verfügung. Die Aktien können zustimmungsfrei an Dritte übertragen bzw. von Dritten erworben werden. Die Übertragung der Aktien einer ZAO unterliegt bestimmten Einschränkungen, insbesondere sind diese auf Dritte nur unter Einhaltung der Vorkaufrechte der Mitaktionäre übertragbar. Die Mitgliederzahl einer geschlossenen Aktiengesellschaft darf sich höchstens auf 50 belaufen. Bei Überschreitung der zulässigen Anzahl von Aktionären ist die ZAO innerhalb eines Jahres in eine OAO umzuwandeln.

Eine Aktiengesellschaft kann genauso wie eine russische GmbH (OOO) sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen gegründet werden, solange der einzige Gründer einer Einmann-Aktiengesellschaft keine Einpersonengesellschaft ist. Die Aktiengesellschaft wird nach russischem Recht durch einen Beschluss gegründet. Das einzige Gründungsdokument ist die Satzung.

Eine Aktiengesellschaft russischen Rechts entsteht mit der Registrierung. Das Registrierungsverfahren ist mit dem für die russische GmbH (OOO) oben beschriebenen Eintragungsverfahren vergleichbar. Die Liste mit den für die Eintragung einer Aktiengesellschaft erforderlichen Dokumenten entspricht grundsätzlich der für die Registrierung einer OOO oben aufgeführten Aufstellung. Eine ausführliche Auflistung der notwendigen Unterlagen kann bei den bei „Herfurth & Partner“ für das Dezernat Russland zuständigen Anwälten und Juristen angefordert werden.

Neben der erforderlichen Eintragung der Aktiengesellschaft als juristische Person in das Einheitliche Staatliche Register der juristischen Personen durch die örtlich zuständige Steuerbehörde sind die ausgegebenen Aktien in das Aktionärsregister einzutragen. Vor der wirksamen Eintragung in das Aktionärsregister können an den Anteilen keine Rechte entstehen. Im Register der Aktionäre sind sowohl die Angaben über jede registrierte Person als auch über die Anzahl und Kategorien von Aktien, die auf den Namen jeder registrierten Person gezeichnet sind, aufgeführt. Die Verpflichtung zur Eintragung der Aktien in das Aktionärsregister hat den Zweck, den guten Glauben Dritter in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre und die Feststellung der Rechte an den Aktien zu schützen. Das Aktienregister kann von der Gesellschaft selbst oder von einem speziellen Registrator geführt werden. Ab 500 Aktionären ist die Gesellschaft allerdings verpflichtet, einen speziellen Registrator zu beauftragen.

Nach russischem Aktienrecht müssen sämtliche Aktien auch bei der Föderalen Wertpapierkommission bzw. deren lokalen Niederlassungen registriert werden. Über die nicht registrierten Aktien darf nicht verfügt werden. Der Aktienkaufvertrag über eine nicht registrierte Aktie ist nichtig.

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft ist zu 50 Prozent innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Gründung einzuzahlen und wird durch den Wert aller von den Aktionären erworbenen Aktien bestimmt. Es kann sowohl in Geld als auch in Form von Sacheinlagen erbracht werden. Der restliche Betrag des Grundkapitals ist innerhalb eines Jahres nach der Registrierung der Gesellschaft einzubringen. Das Mindestgrundkapital einer OAO beträgt 1.000 Minimallöhne (derzeit ca. 3.000 EUR), einer ZAO 100 Minimallöhne (derzeit ca. 300 EUR). Bis zur Einbezahlung der Hälfte des Mindestgrundkapitals darf die Gesellschaft nur Rechtsgeschäfte tätigen, die für die Gründung der Aktiengesellschaft zweckmäßig und notwendig sind.

Eine Aktiengesellschaft ist berechtigt, Stamm- und Vorzugsaktien auszugeben. Allerdings darf der Anteil der Vorzugsaktien die Grenze von 25 Prozent der Gesamtaktien nicht überschreiten. Gesellschafter, die ihre Aktien vollständig bezahlt haben, haften nur beschränkt in Höhe ihrer Einlage. Die Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

Die Organisationsstruktur einer russischen Aktiengesellschaft ist komplizierter als die einer OOO. Das höchste Leitungsorgan einer Aktiengesellschaft ist die Aktionärsversammlung; sie trifft die Grundlagenentscheidungen. Die Mitglieder der anderen Organe der Aktiengesellschaft werden von der Aktionärsversammlung gewählt und abberufen. Eine Aktiengesellschaft ist verpflichtet, jährlich eine Aktionärsversammlung abzuhalten. Jede Aktie vermittelt einem Aktionär eine Stimme. Beschlussfähigkeit der Aktionärsversammlung ist erst gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Aktien anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist die Aktionärsversammlung noch einmal einzuberufen. Bei der zweiten Einberufung reichen 30 Prozent der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Aktienanzahl für die Beschlussfähigkeit aus. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Etwas anderes gilt für die Satzungsänderungen und die Liquidation der Gesellschaft. Ein weiteres Gesellschaftsorgan ist der Direktorenrat, der gewisse Ähnlichkeiten mit dem Aufsichtsrat nach deutschem Recht aufweist, allerdings kein Kontroll- sondern ein Leitungsorgan darstellt. Als Kontrollorgan wird der Revisor bzw. die Revisionskommission gewählt, die in der Regel die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft überprüft. Der Generaldirektor oder eine Direktion als Kollektivorgan sind das Exekutivorgan der Gesellschaft. Der Generaldirektor vertritt die Aktiengesellschaft von Amts wegen und bedarf dafür keiner besonderen Vollmacht. Im Falle der Beschränkung der Vertretungsmacht eines Generaldirektors in der Satzung ist diese Beschränkung Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie diese kannten oder kennen mussten. Soweit die Direktion als kollegiales Organ der Aktiengesellschaft gebildet wird, brauchen dessen Mitglieder eine Vollmacht, um die Gesellschaft wirksam vertreten zu können. Sowohl der Generaldirektor als auch die Direktion führen die laufenden Geschäfte der Aktiengesellschaft. Es besteht auch die Möglichkeit, die Geschäftsführung durch Abschluss eines entsprechenden Vertrages auf einen externen Geschäftsführer zu übertragen.

III. Repräsentanz

Eine Repräsentanz (russ.: *predstavitel'stvo*) übt nach dem Recht der Russischen Föderation lediglich eine „repräsentative Tätigkeit“ aus. Sie vertritt die Interessen einer ausländischen Gesellschaft, ohne eine juristische Person zu sein. Dennoch ist die Repräsentanz auch befugt, die Interessen der juristischen Person zu vertreten, zu verteidigen und andere nicht kommerzielle Aktivitäten zu betreiben. Eine Repräsentanz ist in Russland grundsätzlich nicht steuerpflichtig.

Voraussetzung für die Einrichtung einer Repräsentanz ist ihre Akkreditierung entweder beim Ministerium für Außenhandelsbeziehungen, dem jeweils zuständigen Fachministerium, bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation oder der Staatlichen Registrierungskammer beim russischen Justizministerium. In der Regel wird die Akkreditierung bei der Staatlichen Registrierungskammer beim russischen Justizministerium vorgenommen und beläuft sich auf maximal drei Jahre. Die Frist kann einmal um dieselbe Frist verlängert werden.

Für die Akkreditierung einer Repräsentanz in der Russischen Föderation sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antrag auf Akkreditierung auf dem Firmenbogen mit Unterschrift des Geschäftsführers und Firmenstempel sowie weiteren Angaben unter Anderem zum Einrichtungsdatum, Firmennamen, Gegenstand der Firma und dem Zweck der Repräsentanzeröffnung,
- Handelsregisterauszug der ausländischen Gesellschaft;
- Satzung der ausländischen Gesellschaft;
- Beschluss der ausländischen Gesellschaft über die Gründung der Repräsentanz;
- Geschäftsordnung der Repräsentanz;
- Vollmacht für den Repräsentanzleiter mit Auflistung seiner Befugnisse, insbesondere zur Kontoführung;
- Bonitätsbestätigung der Hausbank der ausländischen Gesellschaft;
- Vollmacht eines Vertreters der ausländischen Gesellschaft zur Eröffnung der Repräsentanz;
- Nachweise des Sitzes der Repräsentanz, insbesondere Garantieschreiben des Vermieters der für die Repräsentanz bestimmten Räumlichkeiten;
- Zustimmung der örtlichen Verwaltungsorgane;
- Referenzen von mindestens zwei russischen Geschäftspartnern, die die Eröffnung der Repräsentanz befürworten;
- Andere Angaben zur Repräsentanz.

Die für die Akkreditierung einer Repräsentanz erforderlichen, in Deutschland ausgestellten Dokumente, wie zum Beispiel der Handelsregisterauszug und die Satzung der Muttergesellschaft, der Gesellschafterbeschluss über die Eröffnung einer Repräsentanz und diverse Vollmachten und Referenzen der Geschäftspartner müssen notariell beglaubigt und mit einer Apostille versehen werden. Eine beglaubigte Übersetzung in die russische Sprache ist beizufügen. Sofern das Akkreditierungsverfahren vollzogen ist, erhält die Repräsentanz ein sog. Akkreditierungszertifikat.

Das oberste Organ einer Repräsentanz ist der so genannte Repräsentanzleiter. Aufgrund der Vollmacht der ausländischen Muttergesellschaft ist er berechtigt, für die Repräsentanz zu handeln.

Soweit in der Repräsentanz ausländische Mitarbeiter beschäftigt werden sollen, sind diese bei der Registrierungsbehörde zu akkreditieren.

IV. Zweigniederlassung (Filiale)

Eine Niederlassung ist die Unterabteilung einer ausländischen juristischen Person, die nicht an dem Sitz der ausländischen Gesellschaft liegt und die Funktionen der Muttergesellschaft ausübt. Der größte Unterschied zu einer Repräsentanz besteht darin, dass eine Zweigniederlassung nicht nur die Vertretung für die ausländische Gesellschaft übernimmt, sondern gleichzeitig auch aktiv kommerziell tätig werden darf.

Zweigniederlassungen sind genauso wie die Repräsentanzen in Russland zu akkreditieren. Abgesehen von der Tatsache, dass die Errichtung einer Filiale in Russland höchstens für fünf Jahre genehmigt werden kann, unterscheiden sich die Registrierungs- und Besteuerungsverfahren von Repräsentanz und einer Filiale grundsätzlich nicht.

F. Arbeitsrecht

Das russische Arbeitsrecht ist sehr umfassend kodifiziert und enthält auch eine Vielzahl spezialgesetzlicher und untergesetzlicher Normen. Die Aufteilung des russischen Arbeitsrechtes in Individual- und Kollektivarbeitsrecht entspricht der in Deutschland gängigen Zweiteilung. Das Kollektivarbeitsrecht ist aber für ausländische Investoren in der Praxis von untergeordneter Bedeutung.

Zu beachten ist, dass auch bei Beteiligung eines Ausländers bzw. einer ausländischen Partei an dem Arbeitsverhältnis in Russland zwingend das russische Arbeitsrecht anzuwenden ist. Ein diesbezüglicher vertraglicher Ausschluss ist nicht möglich. Grundsätzlich enthalten viele arbeitsrechtliche Normen zwingendes Recht zum Vorteil des Arbeitnehmers. Vor allem die besonders schutzbedürftige Arbeitnehmer, wie Frauen und Jugendliche, erfahren etwaige Vergünstigungen nach den Regelungen des Arbeitsgesetzbuches der Russischen Föderation (ArbG). Der Lohn wird grundsätzlich in Rubel ausbezahlt, andernfalls sind die Regelungen des Devisenrechts zu beachten. Der föderal festgelegte Mindestlohn in der Russischen Föderation betrug zum 01.09.2007 2300 Rubel (ca. 66 EUR). Allerdings ist jede Region berechtigt, ihren eigenen Mindestlohn festzulegen. Dieser darf jedoch nicht niedriger sein als der föderale Mindestlohn.

I. Arbeitsverträge

Die Arbeitsbedingungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer werden in Russland durch einen Arbeitsvertrag geregelt. Ein individueller Arbeitsvertrag ist mit jedem Angestellten für einen bestimmten Zeitraum von bis zu fünf Jahren (befristeter Arbeitsvertrag) oder einen unbestimmten Zeitraum (unbefristeter Arbeitsvertrag) schriftlich abzuschließen und hat die Kernpunkte des Arbeitsverhältnisses zu enthalten. Ein befristeter Arbeitsvertrag kommt nur beim Vorliegen von bestimmtem, gesetzlich vorgesehenen Gründen in Betracht. Zum Beispiel werden die Arbeitsverträge mit den „Leitenden Organen eines Unternehmens“ (Geschäftsführer, Direktor, Präsident) befristet abgeschlossen. Unter anderem ist auch der Abschluss eines befristeten Vertrages in folgenden Fällen möglich:

- bei Kleinunternehmen (grundsätzlich unter 40 Arbeitnehmer), soweit der Arbeitgeber eine natürliche Person ist;
- für die Durchführung vorübergehender und saisonabhängiger Arbeiten;
- mit Personen, die zur Arbeit ins Ausland entsendet werden;

- für die Durchführung von Arbeiten, die nicht zu gewöhnlichen Tätigkeiten des Arbeitgebers zählen;
- mit einem Praktikum oder einer Ausbildung in Zusammenhang stehenden Arbeiten;
- mit Personen, die Arbeiten in einem für eine bestimmte Zeit gegründeten Unternehmen erbringen.

Soweit kein hinreichender Grund für den Abschluss eines befristeten Vertrages vorliegt, gilt der Vertrag als unbefristet. Grundsätzlich werden jedoch unbefristete Arbeitsverträge abgeschlossen.

Auch nach dem russischen Recht besteht die Möglichkeit, eine Probezeit zu vereinbaren. Diese beträgt in der Regel 3 Monate. Wiederum sieht das Gesetz eine Ausnahme für die „Unternehmensleitung“ vor, für die eine längere Probezeit bis zu sechs Monaten in Betracht kommt. Dem Angestellten kann mit einer Frist von 3 Tagen vor dem Ablauf der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe schriftlich gekündigt werden. Wird der Arbeitsverhältnis mit der Ablauf der Probezeit nicht aufgelöst, so gilt die Probezeit als bestanden. Das weitere Arbeitsverhältnis gilt zur allgemeinen Bedingungen. Keine Probezeit kann jedoch mit Minderjährigen, jungen Fachkräften mit Hochschulabschluss und Frauen mit Kindern unter 28 Monaten vereinbart werden.

II. Arbeitszeit

Die gesetzlich festgelegte Regelarbeitszeit in Russland beträgt 40 Stunden pro Woche und darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Über die Tagesarbeitsdauer auf die Initiative des Arbeitgebers geleistete Zeit wird mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitnehmers als Überstunden eingestuft und ist mit dem doppelten Lohn zu entgelten. Wahlweise kann der Arbeitnehmer zusätzliche Erholungszeit (Urlaub) verlangen, der mindestens den von ihm geleisteten Überstunden entsprechen soll. Einschränkend gilt, dass nicht mehr als vier Stunden innerhalb zwei aufeinanderfolgender Tage und im Jahr nicht mehr als 120 Überstunden geleistet werden können.

Als Alternativmöglichkeit kommt für den Arbeitgeber der Abschluss eines Arbeitsvertrages in Betracht, nach dem der Arbeitnehmer zu nicht normierten Arbeitszeiten arbeitet. Arbeitnehmern, die im nicht normierten Arbeitsregime arbeiten, wird ein zusätzlicher Urlaub von 3 Tagen oder Bezahlung der Mehrarbeit gewährt.

III. Arbeitslohn

Die Auszahlung des Lohns hat in der Landeswährung (Rubel, RUR) zu erfolgen. Bis zu einem Fünftel des Arbeitslohns können auch in Form von Sachleistungen, etwa aus Produkten der betriebseigenen Herstellung – erfolgen, soweit ein entsprechender schriftlicher Antrag des Arbeitnehmers vorliegt und die Regelung nicht gegen den geltenden Kollektiv- oder Individualarbeitsvertrag verstößt.

Die Lohnauszahlung muss in halbmonatlichen Abständen erfolgen, wobei der genaue Ablauf durch Vertrag oder Betriebsvereinbarung geregelt wird.

Für Verstöße gegen die Fristen der ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Arbeitnehmer ist die Haftung des Arbeitgebers erweitert worden. Neben der Pflicht zur Verzinsung verspäteter Zahlungen ist der Arbeitnehmer bei einer Verspätung von mehr als 15 Tagen unter anderem auch zur vorläufigen Arbeitseinstellung berechtigt.

IV. Erholungszeit/Urlaub

Im Arbeitsgesetzbuch sind sämtliche arbeitsfreie Tage bzw. Feiertage aufgeführt. Das – arbeitnehmerfreundliche – Gesetz sieht unter anderem vor, dass der nächstfolgende Arbeitstag frei ist, soweit einer der Feiertage auf einen arbeitsfreien Tag (Wochenende) fällt. Jeder Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf mindestens 28 Kalendertage bezahlten Urlaub im Jahr, Minderjährige auf 31 Tage. Der Urlaubsanspruch entsteht beim Arbeitnehmer jedoch erst nach halbjähriger ununterbrochener Tätigkeit in einem Betrieb. Die maximale Dauer ist gesetzlich nicht festgelegt. Der Urlaub kann auch aufgeteilt werden, wobei zu beachten ist, dass der kürzeste Urlaubsteil mindestens 14 Tage am Stück betragen soll.

V. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Ein Arbeitsverhältnis kann in Russland entweder einvernehmlich vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder auf Initiative einer der Vertragsparteien aufgelöst werden. Die allgemeinen Beendigungsgründe werden im ArbG der Russischen Föderation aufgeführt.

Dem Arbeitnehmer steht ein Kündigungsrecht zu. Die einzigen Voraussetzungen ist die Einhaltung der Schriftform und der zweiwöchigen Kündigungsfrist durch den Arbeitnehmer. Leitende Angestellte haben eine Monatsfrist einzuhalten. Für Arbeitnehmer in

leitenden Positionen gelten neben den allgemeinen Kündigungsgründen auch weitere gesetzlich bestimmte Kündigungsgründe. Aus einem wichtigen Grund kann das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer auch fristlos – ohne Einhaltung der Kündigungsfrist - gekündigt werden.

Das Arbeitsrecht in der Russischen Föderation kennt kein ordentliches Kündigungsrecht durch den Arbeitgeber. Ein Arbeitsverhältnis kann nach russischem Recht vom Arbeitgeber entweder aus betrieblichen (zum Beispiel auf Grund der Liquidation des Unternehmens), verhaltensbezogenen (zum Beispiel wiederholte Nichterfüllung von Arbeitspflichten) oder aus personenbezogenen (zum Beispiel Kündigung wegen mangelnder Eignung des Arbeitnehmers) Gründen gekündigt werden.

Zu beachten sind auch die gesetzlich geregelten Kündigungsverbote. Das russische Arbeitsrecht schützt vor allem Frauen und alleinerziehende Elternteile. So darf eine schwangere Frau grundsätzlich nicht entlassen werden. Genauso sind Kündigungen von Frauen mit Kindern bis drei Jahre, alleinerziehenden Müttern mit Kindern bis 14 Jahre, Müttern mit behinderten Kindern bis 18 Jahre oder anderer Personen, die bei solchen Kindern alleinerziehungsberechtigt sind, durch Arbeitgeber in der Regel nicht möglich.

Im Unterschied zum deutschen Recht wird in Russland über die Höhe einer Abfindung nicht verhandelt. Ausgezahlt wird vielmehr eine gesetzlich festgelegte Abfindung, die vier bis fünf durchschnittlichen Monatslöhnen entspricht.

G. Immobilien

Der russische Immobilienmarkt zeigt in der letzten Zeit eine rasante Entwicklung. Das Wachstumstempo ist jedoch unterschiedlich und hängt grundsätzlich von dem wirtschaftlichen Fortschritt der entsprechenden Region ab. Die wichtigsten Fragen des russischen Immobilienrechts werden grundsätzlich durch das ZGB, der neue Bodenkodex, das „Gesetz über die Registrierung der Immobilienrechte und Immobiliengeschäfte“ sowie das „Hypothekengesetz“ geregelt. In diesem Kapitel werden auszugsweise die für ausländische Investoren bedeutenden Rechtsfelder des Immobilienrechts dargestellt.

I. Immobilienbegriff

Zu Immobilien gehören nach russischem Recht gemäß der Definition des Art. 130 ZGB Grundstücke, Felder des Erdkörpers, abgetrennte Gewässer und alles, was fest mit dem Grund und Boden verbunden ist, unter anderem auch Wälder, mehrjährige Pflanzen, Gebäude und Anlagen. Soweit Luft-, und Meeresschiffe, Schiffe der Binnenschifffahrt oder Objekte der Raumfahrt der staatlichen Registrierung unterliegen, werden diese als unbewegliches Vermögen (Immobilien) angesehen. Im Unterschied zu dem deutschen Recht stellt Art. 132 des ZGB zusätzlich klar, dass auch ein Unternehmen als ganzes als Immobilie behandelt wird.

II. Dingliche Rechte

Zu beachten ist, dass nach dem russischen Zivilrecht das Eigentum an einem Grundstück und das Eigentum an dem darauf befindlichen Gebäude auseinanderfallen können. Soweit jedoch das auf dem betreffenden Grundstück befindliche Gebäude demselben Eigentümer gehört, wie das Grundstück selbst, können das Grundstück und das Gebäude nur zusammen übertragen werden. Andernfalls erwirbt der neue Eigentümer des Gebäudes ein Nutzungsrecht und ein Vorkaufsrecht an dem entsprechenden Grundstücksteil, worauf sich das erworbene Gebäude befindet.

Als wichtigste Arten der Immobilienrechte sind vor allem das Eigentumsrecht an dem Grundstück und dem Gebäude, das Pachtrecht am Grundstück und dem Gebäude, die Dienstbarkeit (Servitut) oder die Hypothek zu erwähnen.

III. Eigentum

Ausländische natürliche und juristische Personen sind grundsätzlich berechtigt, Immobilienrechte - einschließlich des Eigentumsrechtes an Grundstücken und Gebäuden - in Russland zu erwerben. Ausnahmen bilden landwirtschaftliche Grundstücke sowie Grundstücke, die in Grenz- und anderen Sondergebieten nach einer durch den Präsidenten bestätigten Liste gelegen sind; für ausländische Staatsangehörige, Staatenlose, ausländische juristische Personen oder juristische Personen mit Auslandsbeteiligung von mehr als 50 % ist kein Eigentumserwerb an solchen Grundstücken erlaubt.

Bei der Übertragung von Eigentum an einem Grundstück aus privater Hand müssen folgende Schritte eingehalten werden:

- Beantragung einer Katasternummer, soweit noch nicht vorhanden;
- Abschluss eines schriftlichen Kaufvertrages über das Grundstück;
- Registrierung des Eigentumsrechtes in dem Einheitlichen Staatlichen Immobilienregister der Russischen Föderation.

Ein Grundstück kann nach russischem Recht nur veräußert werden, wenn es katasteramtlich erfasst ist. Neben einer Katasternummer erhält der Antragsteller nach der Katastererfassung auch die Katasterpläne des Grundstücks. Der Kaufvertrag über ein Grundstück bedarf einer schriftlichen, im Unterschied zum deutschen Recht aber keiner notariellen Form, Art. 550 ZGB. Zu den zwingenden Bestandteilen eines Kaufvertrages über ein Grundstück gehört vor allem der Kaufpreis.

Bei Eigentumsübertragung hat der Verkäufer dem Käufer sämtliche ihm über die Grundstücksbelastungen und Beschränkungen bekannte Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Eigentumsübergang an einem Grundstück ist gem. Art. 551 ZGB erst durch die Eintragung des Eigentumsrechtes auf Antrag des bisherigen Eigentümers in das Einheitliche Staatliche Immobilienregister vollzogen. Die Eintragung ist konstitutiv. Der Eigentumsübergang wird nach der Eintragung in das Immobilienregister durch die Bescheinigung über die Registrierung bestätigt.

Wichtig zu wissen ist auch, dass die Rechte an Immobilien zwar in das Einheitliche Staatliche Immobilienregister eingetragen werden, jedoch genießt das Register in der Russischen Föderation keinen öffentlichen Glauben, so dass ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten durchaus möglich ist. Den Investoren ist daher dringend anzuraten, vor dem Erwerb einer Immobilie in Russland eine Immobilien - Due Diligence

durchzuführen oder im Falle bestehender Rechte Dritter an der Immobilie -, vertraglich eine Haftungsübernahme des Verkäufers zu vereinbaren.

IV. Pacht

Die das Rechtsinstitut der Pacht regelnden Vorschriften sind in dem Bodenkodex der Russischen Föderation enthalten. Entscheidet sich der ausländische Investor ein in Privateigentum stehendes Grundstück oder Gebäude zu pachten, so muss er einen schriftlichen Pachtvertrag mit Angaben zur Größe des Grundstücks sowie der Höhe des Pachtzinses abschließen und, soweit der Pachtvertrag eine Laufzeit von einem Jahr oder mehr hat, die Grundstückspacht in dem Einheitlichen Staatlichen Immobilienregister eintragen lassen.

V. Dienstbarkeit

Gem. Art. 274 ZGB ist der Eigentümer einer Immobilie berechtigt, vom Eigentümer des Nachbargrundstücks und erforderlichenfalls auch vom Eigentümer eines anderen Grundstücks die Einräumung des Rechts der beschränkten Nutzung des Nachbargrundstücks zu fordern. Die so begründete Dienstbarkeit wird in Russland auch als „Servitut“ bezeichnet. Die Entstehung einer solchen Dienstbarkeit setzt eine Einigung zwischen der Person, die die Einräumung der Dienstbarkeit verlangt und dem Eigentümer des zu belastenden Grundstücks voraus. Der Vertrag über die Bestellung der Dienstbarkeit ist in dem Einheitlichen Staatlichen Immobilienregister der Russischen Föderation zu registrieren.

VI. Hypothek

Die Bestellung einer Hypothek als Belastung von Immobilien und als Kreditsicherungsmittel ist in der Russischen Föderation ein vergleichbar neues Rechtsinstitut. Deswegen wird dieses Sicherungsmittel auch nicht in der Häufigkeit verwendet, wie dies in Deutschland üblich ist.

Die Hypothek ist in dem Hypothekengesetz geregelt. Zusätzlich werden die in Art. 334ff. ZGB enthaltenen Vorschriften zum Pfand herangezogen. Die Hypothek stellt eine akzessorische Sicherheit für Geldforderungen dar. Grundsätzlich kann in Russland jedes private Immobilienvermögen mit einer Hypothek belastet werden. Im schriftlich verfass-

ten und notariell beglaubigten Hypothekenvertrag ist zu bestimmen, dass sich die Hypothek auch auf die in Zukunft auf dem Grundstück zu errichtenden Gebäude und Anlagen erstreckt. Umgekehrt ist die Bestellung einer Hypothek an einem Gebäude nur dann möglich, wenn im selben Hypothekenvertrag auch das Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet oder das für die Nutzung des Gebäudes erforderliche Grundstücksteil verpfändet wird.

Die Rechte aus einer Hypothek werden auf Grund einer Gerichtsentscheidung im Wege der Zwangsvollstreckung verwertet.

H. Steuern

Das russische Steuersystem ist wenig übersichtlich. Es existieren sämtliche Steuerarten auf föderaler, regionaler und kommunaler Basis. Zudem sind weder die Kontrollmechanismen noch der Verwaltungsaufbau der russischen Steuerbehörden insgesamt einheitlich strukturiert. Das Zusammenwirken von Steuerbehörden und Steuerpflichtigen ist daher nur unzureichend; gemessen an der Zahl der steuerpflichtigen Einzelpersonen ist das Steueraufkommen gering.

Das russische Besteuerungssystem unterscheidet sich in manchen Punkten von den westlichen Steuersystemen. Vor allem legt das russische Steuer- und Abgabensystem mehr Akzente auf die Besteuerung von Unternehmen als von natürlichen Personen. Die Steuergesetzgebung in der Russischen Föderation ist in dem Steuergesetzbuch (im Folgenden SteuerGB), den internationalen Verträgen und Abkommen sowie verschiedenen anderen Gesetzen und Rechtsakten der Staatsorgane kodifiziert. Das Steuergesetzbuch der Russischen Föderation wurde Ende 2006 im Rahmen der in Russland unternommenen Steuerreform umfassend novelliert.

Zu den wichtigsten Steuerarten in der Russischen Föderation gehören: die Gewinnsteuer von Organisationen (vergleichbar mit der deutschen Körperschaftsteuer), Umsatzsteuer, Einheitliche Sozialsteuer, Verbrauchssteuer, Vermögenssteuer und die Einkommenssteuer. Im Folgenden werden einige Steuerarten und Steuersätze erläutert, die bei einer Beteiligung einer ausländischen Gesellschaft in Russland von Bedeutung sind.

I. **Gewinnsteuer von Organisationen**

Eine der wichtigsten Steuerarten für ausländische Investoren ist die Gewinnsteuer von Organisationen. Der Gewinnsteuer unterliegen Gewinne der russischen Gesellschaften (mit ihrem erzielten Welteinkommen), Gewinne von ausländischen Gesellschaften, soweit diese aus einer dauerhaften Einrichtung in Russland stammen oder aus russischen Quellen erwirtschaftet wurden.

Unter den Begriff des steuerpflichtigen Gewinns fallen alle Einkünfte der Gesellschaft, abzüglich des Gesamtbetrages der geschäftsbezogenen Ausgaben. Zu den abzugsfähigen Ausgaben zählen unter anderem auch Ausgaben für bestimmte soziale Einrichtungen, für die öffentliche Gesundheit und Erziehung, für die Forschung und karitative

Zwecke. Die von Finanzbehörden in Deutschland anerkannte Abschreibungsmethoden nach dem deutschen Bilanzrecht unterscheiden sich von der Abschreibung nach dem russischen Recht. In Russland gelten die lineare und die degressive Abschreibungsmethode. Die degressive Methode ist jedoch nur auf die Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer unter 20 Jahren anwendbar. Unter verschiedenen Voraussetzungen besteht auch die Möglichkeit eines Verlustvortrages bis auf 10 Jahre. Nicht möglich nach dem russischen Steuerrecht ist allerdings der Verlustrücktrag. Der Satz für die Gewinnsteuer liegt je nach Besteuerungstatbestand zwischen 9 und 24 Prozent. Die niedrigste Besteuerungsstufe gilt für Erträge aus Dividenden, die zwischen russischen Unternehmen ausgeschüttet werden. Wird durch eine russische oder eine ausländische Gesellschaft eine ständige Einrichtung in Russland unterhalten, so werden die Gewinne aus der Tätigkeit einer solchen Betriebsstätte hingegen mit einem Steuersatz in Höhe von 24 % besteuert.

Je nach Fallgestaltung und abhängig von der Art der Tätigkeit der ausländischen Firma in Russland, ihrer Ertragsart sowie der Gewinnhöhe können bei der Gewinnbesteuerung auch die Vorschriften des zwischen der Russischen Föderation und Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens zur Anwendung kommen.

II. Umsatzsteuer

Vor einigen Jahren wurde der Mehrwertsteuersatz von dem russischen Gesetzgeber von 20 auf 18 Prozent reduziert, für einige Lebensmittel und Kinderartikel gilt ein Steuersatz in Höhe von 10 Prozent. Gemäß Art.146 des SteuerGB der Russischen Föderation unterliegen der Mehrwertsteuer unter anderem:

- der Erlös aus dem Absatz von Waren, Werk- und Dienstleistungen in Russland;
- der Wert der Wareneinfuhr in das russische Zollgebiet;
- der Wert bei der Warenübergabe für den Eigenbedarf auf dem Territorium der Russischen Föderation, soweit deren Kosten bei der Berechnung der oben beschriebenen Gewinnsteuer nicht abzugsfähig sind;
- sowie der Wert der Bauleistungen für den Eigenbedarf.

Die Ware wird in Russland mit Mehrwertsteuer belastet, soweit sie sich entweder auf dem Territorium der Russischen Föderation befindet und auch nicht abtransportiert wird oder zum Zeitpunkt des Ablade- bzw. Transportbeginns in Russland ist, Art. 147 SteuerGB. Art. 149 SteuerGB enthält eine ausführliche Liste der von der Besteuerung befreiten Tatbestände. Darin sind zum Beispiel unter anderem enthalten:

- der Vertrieb von ausdrücklich benannten Medizinprodukten und Medizinleistungen,
- der Vertrieb von einigen Transportleistungen,
- die Leistungen von nichtkommerziellen Organisationen im Bereich der Ausbildung,
- einige Leistungen der Apotheken.

Der steuerpflichtige Umsatz setzt sich aus der Summe der Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen, die nach dem SteuerGB der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, abzüglich der Vorsteuer aus Eingangsrechnungen. Zusammen entsteht so ein Umsatzsteuerguthaben zu Gunsten des Steuerpflichtigen, so hat der Steuerzahler die Wahl, ob er sich den Überschuss von der Finanzbehörde auszahlen oder auf den nächsten Monat übertragen lässt.

III. Einheitliche Sozialsteuer

Die Einrichtung von Sozialfonds in der Russischen Föderation soll das System der Sozialversorgung unterstützen. Die Abgaben an die Fonds werden durch den Arbeitgeber getätigt, Arbeitnehmer in Russland zahlen keine Sozialabgaben. Die Steuer wird jedoch in der Regel vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehalten.

Pensions-, Kranken- und Sozialleistungen werden von der sog. „einheitlichen Sozialsteuer“ gedeckt, deren Festsetzung und Erhebung sich nach den Bestimmungen des SteuerGB der Russischen Föderation richten. Der Steuersatz steht mit dem Jahresentgelt des Arbeitnehmers in Zusammenhang und ist degressiv gestaltet. Je höher der Jahresbezug des Arbeitnehmers, desto niedriger ist der Steuersatz der einheitlichen Sozialsteuer, der derzeit zwischen 26 und 2 Prozent liegt.

IV. Verbrauchssteuer (Akzise)

Die sog. Verbrauchssteuer oder Akzise ist eine indirekte Steuer auf bestimmte nach Russland importierte oder in Russland hergestellte Waren. Akzise wird nach dem SteuerGB der Russischen Föderation entweder zu einem bestimmten Prozentsatz des Wertes der Ware oder mengenmäßig (pro Einheit) berechnet. Nach russischem Recht unterliegen neben spiritushaltigen und alkoholhaltige Erzeugnissen auch Benzin und Diesel, Motoröle sowie Kraftfahrzeuge mit einer Motorleistung über 150 PS der Verbrauchssteuer.

Waren, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, müssen mit Akzisemarken versehen werden. Die Steuer wird also durch den Kauf von Akzisemarken abgeführt.

Soweit die Verbrauchssteuer auf die in die Russische Föderation eingeführten akzisepflichtigen Waren zu zahlen ist, wird diese bei der Zollabfertigung bezahlt.

V. Vermögenssteuer

Auf das einem Unternehmen in Russland gehörende bewegliche und unbewegliche Vermögen wird grundsätzlich eine Vermögenssteuer erhoben. Die regionalen Behörden legen den Steuersatz der Vermögenssteuer fest. Zu Zeit liegt der Steuersatz bei ca. 2,2 Prozent des durchschnittlichen Buchwertes des Anlagevermögens.

Ausländische Unternehmen, die eine Geschäftstätigkeit in der Russischen Föderation betreiben und ausschließlich bewegliches Vermögen besitzen, sind jedoch von der Vermögenssteuer befreit.

VI. Einkommenssteuer

Einkommenssteuerpflichtig sind nach dem SteuerGB der Russischen Föderation sowohl in Russland ansässige Personen (Steuerresident) als auch nicht ansässige natürliche Personen (Steuerausländer). Die Frage der Staatsangehörigkeit ist für die Steuerpflicht ohne Belange. Als Steuerresident gelten natürliche Personen, die sich über 183 Tage im Kalenderjahr in Russland aufhalten. Steuerinländer sind unbeschränkt – mit ihrem Gesamteinkommen (Welteinkommen) – einkommenssteuerpflichtig. Steuerausländer sind beschränkt steuerpflichtig. Als Besteuerungsgrundlage gilt nur das aus russischen Quellen stammende Einkommen.

Abgesehen von einzelnen Einkunftsarten, wie Spielgewinne, Versicherungserträge oder Zinsen beträgt der allgemeine Steuersatz für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen in Russland 13 Prozent. Steuerausländer sind jedoch verpflichtet, 30 Prozent von ihrem, in der Russischen Föderation erzielten Einkommen zu entrichten. Ein reduzierter Steuersatz kommt bei der Anwendung eines entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht.

Die Einkommensteuer wird in Russland vom Arbeitgeber berechnet, einbehalten und an den Staat überwiesen. Die Abgabe selbständiger Steuererklärungen durch die Arbeitnehmer ist zwar nach dem russischen Recht für Einzelfälle vorgesehen, kommt aber in

der Praxis kaum vor. Steuerpflichtig in Russland ist auch der Verkauf von Grundstücken innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach deren Erwerb. Diese Regelung ist der Vorschrift über die sog. „Spekulationssteuer“ in Deutschland ähnlich. Als Bemessungsgrundlage für diese Spekulationssteuer gilt der Verkaufsgewinn, abzüglich eines Freibetrages in Höhe von 1.000.000 Rubel.

Fazit

Die deutsche Wirtschaft partizipiert zu Zeit als größter und bevorzugter Partner Russlands an der russischen Wirtschaftsentwicklung. Russland ist und wird auch in Zukunft ein sich dynamisch entwickelnder Markt bleiben, der große Chancen für die deutschen Unternehmen bietet.

Für ausländische Unternehmen eröffnet sich in der Russischen Föderation ein interessantes Tätigkeitsumfeld. Wie in allen anderen Ländern wird auch in Russland die tägliche Geschäftspraxis ganz wesentlich durch die rechtlichen Rahmenbedingungen geprägt. Ein ausländisches Unternehmen, das sich auf dem russischen Markt betätigt, muss daher für eine erfolgreiche Durchsetzung seiner Interessen nicht nur den Markt genau kennen und mit den sozialen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten des Landes vertraut sein, sondern auch mit den rechtlichen Möglichkeiten. Vor allem für Investoren, die ein Unternehmen in Russland gründen oder sich auf andere Art und Weise in Russland wirtschaftlich betätigen wollen, sind die Kenntnisse der rechtlichen Begebenheiten deshalb unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg des Vorhabens.

Autoren

„Geschäftspraxis in Russland“ wurde verfasst von Tatiana Getman, Rechtsanwältin bei Herfurth & Partner in Hannover. Tatiana Getman leitet gemeinsam mit Michael Chidekel L.L.M, in der Kanzlei das Länderreferat Russland und begleitet europäische Unternehmen bei ihren Vorhaben in Russland und den benachbarten Staaten, aber auch russische Unternehmen bei Ihren Tätigkeiten in Deutschland. Tatiana Getman hat mehrere Jahre in einer großen Sozietät in Sankt Petersburg gearbeitet und ist in Krasnodar im Südwesten Russland geboren.

